

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP)		
Ggf. Standort	Hermannswerder 7, 14473 Potsdam		
Studiengang 01	Soziale Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt	<input type="checkbox"/>	Forschungs-/Anwendungs-/Künstlerisch-orientiert
	Reglementierter Beruf	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Verfahrensverbindung nach § 35	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Intensivstudiengang	<input type="checkbox"/>	
	Blended Learning	<input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2023		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

Studiengang 02	Bildung und Erziehung in der Kindheit	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	Forschungs-/Anwendungs-/Künstlerisch-orientiert <input type="checkbox"/>
	Reglementierter Beruf <input checked="" type="checkbox"/>	
	Verfahrensverbindung nach § 35 <input checked="" type="checkbox"/>	
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2023	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Studiengang 03	Soziale Arbeit und ästhetische Praxis	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	Forschungs-/Anwendungs-/Künstlerisch-orientiert <input type="checkbox"/>
	Reglementierter Beruf <input checked="" type="checkbox"/>	
	Verfahrensverbindung nach § 35 <input checked="" type="checkbox"/>	
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2023	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Studiengang 04	Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	Forschungs-/Anwendungs-/Künstlerisch-orientiert <input type="checkbox"/>
	Reglementierter Beruf <input checked="" type="checkbox"/>	
	Verfahrensverbindung nach § 35 <input checked="" type="checkbox"/>	
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2023	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Studiengang 05	Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	Forschungs-/Anwendungs-/Künstlerisch-orientiert <input type="checkbox"/>
	Reglementierter Beruf <input type="checkbox"/>	
	Verfahrensverbindung nach § 35 <input type="checkbox"/>	
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2023	
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Ergebnisse auf einen Blick	8
Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)	8
Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)	9
Studiengang Soziale Arbeit und ästhetische Praxis	10
Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)	11
Studiengang Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)	12
Kurzprofil des Studiengangs	13
Studiengang Soziale Arbeit	13
Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit	13
Studiengang Soziale Arbeit und ästhetische Praxis	14
Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis	15
Studiengang Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung	15
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	17
Studiengang Soziale Arbeit (B.A.)	17
Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)	17
Studiengang Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)	18
Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)	19
Studiengang Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)	20
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	21
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	21
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	22
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	23
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	23
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	24
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	24
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	26
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	26
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	27
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	28
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	28
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	29
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	29
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	45
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	68
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	80
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	81
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	82

2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	82
2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	84
2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	85
3	Begutachtungsverfahren	86
3.1	Allgemeine Hinweise	86
3.2	Rechtliche Grundlagen	86
3.3	Gutachtergruppe	86
4	Datenblatt	87
4.1	Daten zum Studiengang	87
4.2	Daten zur Akkreditierung	87
5	Glossar	88
	Anhang	89
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	89
	§ 4 Studiengangsprofile	89
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	90
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	90
	§ 7 Modularisierung	91
	§ 8 Leistungspunktesystem	92
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	93
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	93
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	93
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	94
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	95
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	95
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	95
	§ 12 Abs. 2	95
	§ 12 Abs. 3	95
	§ 12 Abs. 4	96
	§ 12 Abs. 5	96
	§ 12 Abs. 6	96
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	96
	§ 13 Abs. 1	96
	§ 13 Abs. 2 und 3	96
	§ 14 Studienerfolg	97
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	97
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	97
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	98
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	98
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	99

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung in Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens der Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zugestimmt.

Studiengang 02: Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung in Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zugestimmt.

Studiengang: 03 Soziale Arbeit und ästhetische Praxis

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung in Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens der Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zugestimmt.

Studiengang 04: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung in Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zugestimmt.

Studiengang 05: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Der geplante sechssemestrige Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* soll den Studierenden Wissen und Fähigkeiten vermitteln, die sie zur Ausübung einer professionellen Berufstätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit benötigen.

Der Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* ist grundsätzlich generalistisch ausgerichtet, so dass die Studieninhalte für ein breites Spektrum der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Angebote, Leistungen und Dienste qualifizieren.

Maßgeblich und profilbildend hierbei ist – neben der engen Verzahnung von Wissenschaft, Lehre und Praxis – die Orientierung an einem theoretisch fundierten, kritisch-reflexiven und professionellen Selbstverständnis. In diesem Kontext sind produziertes Wissen der Sozialen Arbeit sowie Theorien der Sozialen Arbeit als unabdingbare Voraussetzungen dafür anzusehen, angehende Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagogen*innen sowohl zu einer gesellschaftstheoretisch fundierten Reflexion der Bedingungen und Folgen ihres Handelns anzuregen als auch zur professionellen, lebensweltorientierten Ausgestaltung sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Handelns zu befähigen.

Das Studium mit dem Hochschulgrad *Bachelor of Arts (B.A.)* soll die Absolventen*innen zu einer fachwissenschaftlich fundierten Ausübung einer Berufstätigkeit in den Feldern der Sozialen Arbeit als auch zur Aufnahme einer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung im Rahmen eines konsekutiven Masterstudiums befähigen.

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird den Absolventen*innen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag bei der zuständigen Behörde die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge erteilt zu bekommen.

Studiengang 02: Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)

Der geplante sechssemestrige Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* soll den Studierenden Wissen und Fähigkeiten vermitteln, die sie zur Ausübung einer professionellen Berufstätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik benötigen.

Der Bachelorstudiengang *Erziehung und Bildung in der Kindheit (B.A.)* qualifiziert mit seinen Studieninhalten für ein breites Spektrum an Angeboten, Leistungen und Diensten der pädagogischen Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren und deren Familien.

Maßgeblich und profilbildend hierbei ist – neben der engen Verzahnung von Wissenschaft, Lehre und Praxis – die Orientierung an einem theoretisch fundierten, kritisch-reflexiven und professionellen Selbstverständnis. In diesem Kontext sind produziertes Wissen sowie Theorien der Kindheitspädagogik und fundierte Reflexion der Bedingungen und Folgen des pädagogischen Handelns als unabdingbare Voraussetzungen für die Übernahme von qualifizierten Tätigkeiten in unterschiedlichen Handlungsfeldern und Einrichtungen der pädagogischen Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren und deren Familien anzusehen.

Das Studium mit dem Hochschulgrad *Bachelor of Arts (B.A.)* soll die Absolventen*innen zu einer fachwissenschaftlich fundierten Ausübung einer Berufstätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik bzw. frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung als auch zur Aufnahme einer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung im Rahmen eines konsekutiven Masterstudiums befähigen.

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird den Absolventen*innen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag bei der zuständigen Behörde die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge erteilt zu bekommen.

Studiengang 03: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)

Der geplante siebensemestrige praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* soll den Studierenden Wissen und berufspraktische Fähigkeiten vermitteln, die sie zur Ausübung einer professionellen Berufstätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit benötigen.

Der duale Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* ist grundsätzlich generalistisch ausgerichtet, so dass die Studieninhalte für ein breites Spektrum der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Angebote, Leistungen und Dienste qualifizieren. Durch die Wahlmöglichkeit von einem der vier angebotenen ästhetischen Profile: (1) *Bewegungspädagogik und Tanz*, (2) *Medienpädagogik*, (3) *Musikpädagogik* und (4) *Sprachpädagogik* erweitern die Studierenden ihre Qualifikation innerhalb der Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit. Ein wesentliches Merkmal des dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* ist das Prinzip der Theorie-Praxis-Vernetzung, das auf einem wissenschafts- und praxisorientierten Verständnis von Lernen an unterschiedlichen Lernorten als Teilaspekt eines umfassenden Bildungsprozesses basiert. Beide Lernorte – Hochschule und Praxispartnerbetrieb – sind in diesem Kontext Orte des Kompetenzerwerbs und stehen in kontinuierlichem Austausch, was zu Theorie-Praxis-Transferkompetenzen bei den Studierenden führen soll.

Maßgeblich und profilbildend hierbei ist – neben der engen Verzahnung von Wissenschaft, Lehre und Praxis – die Orientierung an einem theoretisch fundierten, kritisch-reflexiven und professionellen Selbstverständnis. In diesem Kontext sind produziertes Wissen der Sozialen Arbeit sowie Theorien der Sozialen Arbeit als unabdingbare Voraussetzungen dafür anzusehen, angehende Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagogen*innen sowohl zu einer gesellschaftstheoretisch fundierten Reflexion der Bedingungen und Folgen ihres Handelns anzuregen als auch zur professionellen, lebensweltorientierten Ausgestaltung sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Praxis zu befähigen.

Die Studierenden lernen und üben berufliches Handeln durch Beteiligung an Arbeitsabläufen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsfeldes und gewähltem Profil. Die Lehr- und Lernangebote am Lernort Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam und am Lernort Praxispartnerbetrieb ermöglichen den Studierenden den Erwerb von relevantem fachwissenschaftlichem Wissen und die reflexive Auseinandersetzung mit diesem Fachwissen, den Erwerb eines individuellen Kompetenzprofils durch Wahl eines der vier ästhetischen Profile sowie die Entwicklung einer fachwissenschaftlich fundierten professionellen Haltung.

Das Studium mit dem Hochschulgrad *Bachelor of Arts (B.A.)* soll die Absolventen*innen zu einer fachwissenschaftlich fundierten Ausübung einer Berufstätigkeit in den Feldern der Sozialen Arbeit, als auch zur Aufnahme einer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung im Rahmen eines konsekutiven Masterstudiums befähigen.

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird den Absolventen*innen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag bei der zuständigen Behörde die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge erteilt zu bekommen.

Studiengang 04: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Der geplante siebensemestrig praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* soll den Studierenden Wissen und berufspraktische Fähigkeiten vermitteln, die sie zur Ausübung einer professionellen Berufstätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik benötigen.

Der duale Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* ist grundsätzlich generalistisch ausgerichtet, so dass die Studieninhalte für ein breites Spektrum an Angeboten, Leistungen und Diensten der pädagogischen Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren und deren Familien qualifizieren. Durch die Wahlmöglichkeit von einem der vier angebotenen ästhetischen Profile: (1) *Bewegungspädagogik und Tanz*, (2) *Medienpädagogik*, (3) *Musikpädagogik* und (4) *Sprachpädagogik* erweitern die Studierenden ihre Qualifikation innerhalb der Arbeitsfelder der Kindheitspädagogik. Ein wesentliches Merkmal des dualen Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* ist das Prinzip der Theorie-Praxis-Vernetzung, das auf einem wissenschafts- und praxisorientierten Verständnis von Lernen an unterschiedlichen Lernorten als Teilaspekt eines umfassenden Bildungsprozesses basiert. Beide Lernorte – Hochschule und Praxispartnerbetrieb – sind in diesem Kontext Orte des Kompetenzerwerbs und stehen in kontinuierlichem Austausch, was zu Theorie-Praxis-Transferkompetenzen bei den Studierenden führen soll.

Maßgeblich und profilbildend hierbei ist – neben der engen Verzahnung von Wissenschaft, Lehre und Praxis – die Orientierung an einem theoretisch fundierten, kritisch-reflexiven und professionellen Selbstverständnis. In diesem Kontext sind produziertes Wissen sowie Theorien der Kindheitspädagogik und fundierte Reflexion der Bedingungen und Folgen des pädagogischen Handelns als unabdingbare Voraussetzungen für die Übernahme von qualifizierten Tätigkeiten in unterschiedlichen Handlungsfeldern und Einrichtungen der pädagogischen Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren und deren Familien anzusehen

Die Studierenden lernen und üben berufliches Handeln durch Beteiligung an Arbeitsabläufen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsfeldes und gewähltem Profil. Die Lehr- und Lernangebote am Lernort Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam und am Lernort Praxispartnerbetrieb ermöglichen den Studierenden den Erwerb von relevantem fachwissenschaftlichem Wissen und die reflexive Auseinandersetzung mit diesem Fachwissen, den Erwerb eines individuellen Kompetenzprofils durch Wahl eines der vier ästhetischen Profile sowie die Entwicklung einer fachwissenschaftlich fundierten professionellen Haltung.

Das Studium mit dem Hochschulgrad *Bachelor of Arts (B.A.)* soll die Absolventen*innen zu einer fachwissenschaftlich fundierten Ausübung einer Berufstätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik bzw. frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, als auch zur Aufnahme einer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung im Rahmen eines konsekutiven Masterstudiums befähigen.

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird den Absolventen*innen gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag bei der zuständigen Behörde die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge erteilt zu bekommen.

Studiengang 05: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Der geplante viersemestrig Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* soll den Studierenden Wissen und Fähigkeiten vermitteln, die sie zur Ausübung einer professionellen Berufstätigkeit in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit

der Schwerpunktlegung auf Friedensbildung in nationalen und internationalen Kontexten benötigen.

Der Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* ist weitgehend generalistisch ausgerichtet, so dass die Studieninhalte für ein breites Spektrum der internationalen Sozialen Arbeit und Friedensbildung – d.h. Strategien zur aktiven Aufrechterhaltung, zur (Wieder-)Herstellung und zur aktiven Gestaltung von Frieden – qualifizieren.

Maßgeblich und profilbildend hierbei ist – neben der engen Verzahnung von Wissenschaft, Lehre und Praxis – die Orientierung an einem theoretisch fundierten, kritisch-reflexiven und professionellen Selbstverständnis, da die Absolventen*innen für und mit diskriminierten und von sozialen und kriegerischen Konflikten betroffene Personen und Gruppen in transnationalen und interkulturellen Kontexten arbeiten, wobei wissenschaftsbasierte Methoden und Strategien zur interkulturellen Kommunikation, zur Gewaltprävention, zur Konfliktlösung und zur Konflikttransformation Anwendung finden.

Das Studium mit dem Hochschulgrad *Master of Arts (M.A.)* soll die Absolventen*innen zu einer fachwissenschaftlich fundierten Ausübung einer Berufstätigkeit im Bereich der internationalen Sozialen Arbeit mit der Schwerpunktlegung auf Friedensbildung als auch zur Aufnahme einer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung befähigen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Das Gutachtergremium hat einen positiven Eindruck von dem von der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam vorgelegten Konzept des geplanten Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* erlangen können.

Die stimmigen Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachpraktisch orientierten Studienanteile sind dazu geeignet, am Ende des Bachelorstudiums zu einer wissenschaftlichen Befähigung der Absolvent*innen und angehenden Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagogen*innen beizutragen, indem die theoretischen und auch praxisorientierten Lehrveranstaltungen bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und auch fachpraktische Kompetenzen und Fähigkeiten für die Übernahme von qualifizierten Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen, Diensten und Angeboten generieren.

Das Gutachtergremium vertritt die Meinung, dass das Studienangebot des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* und die daraus resultierenden Absolventen*innen eine Bereicherung für den entsprechenden Arbeitsmarkt der Region Brandenburg darstellen werden.

Die durch den Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* zu erlangenden theoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fähigkeiten entsprechen dem akademischen Niveau eines Bachelorabschlusses im Bereich der Sozialen Arbeit, so dass die berufsrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* für den reglementierten Beruf „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ nach Ansicht der Mitglieder des Gutachtergremiums festgestellt werden kann.

Studiengang 02: Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)

Das Gutachtergremium hat einen positiven Eindruck von dem von der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam vorgelegten Konzept des geplanten Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* erlangen können.

Die stimmigen Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienanteile sind dazu geeignet, am Ende des Bachelorstudiums zu einer wissenschaftlichen Befähigung der Absolvent*innen und angehenden Kindheitspädagogen*innen beizutragen, indem die theoretischen Lehrveranstaltungen und die fachpraktisch orientierten Ausbildungsanteile bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und auch fachpraktische Kompetenzen und Fähigkeiten für die Übernahme von qualifizierten Tätigkeiten in unterschiedlichen Handlungsfeldern und Einrichtungen der pädagogischen Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren und deren Familien generieren.

Das Gutachtergremium vertritt die Meinung, dass das Studienangebot des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* und die daraus resultierenden Absolventen*innen eine Bereicherung für den entsprechenden Arbeitsmarkt der Region Brandenburg darstellen werden

Die durch den Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* zu erlangen theoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fähigkeiten entsprechen dem akademischen Niveau eines Bachelorabschlusses im Bereich der Kindheitspädagogik, so dass die berufsrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* für den

reglementierten Beruf „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ festgestellt werden kann.

Studiengang 03: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)

Das Gutachtergremium hat einen positiven Eindruck von dem von der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam vorgelegten Konzept des geplanten praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* erlangen können.

Die stimmigen Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienanteile sind dazu geeignet, am Ende des Bachelorstudiums zu einer wissenschaftlichen Befähigung der Absolventen*innen und angehenden Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagogen*innen beizutragen, indem die theoretischen Lehrveranstaltungen am Lernort Hochschule und die praktischen Ausbildungsanteile in den jeweiligen Praxispartnerbetrieben bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und insbesondere profunde fachpraktische Kompetenzen und Fähigkeiten für die Übernahme von qualifizierten Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen generieren. Positiv dabei sehen die Gutachter*innen die vier verschiedenen angebotenen ästhetischen Profile: (1) *Bewegungspädagogik und Tanz*, (2) *Medienpädagogik*, (3) *Musikpädagogik* und (4) *Sprachpädagogik*, die den Studierenden eine spezielle und weiterführende Qualifikation innerhalb der Sozialen Arbeit nach ihren Wünschen ermöglichen.

Durch das intensive Zusammenwirken der beiden Lernorte Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam und Praxispartnerbetriebe, das seitens der Vertreter*innen der Hochschule Clara Hoffbauer durch viele qualitätssichernde Maßnahmen der seit vielen Jahren angebotenen dualen Studiengänge Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (B.A.), Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit (B.A.), Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit (B.A.) bzw. Medienbildung und pädagogische Medienarbeit (B.A.) kontinuierlich verbessert wurde, erlangen die Studierenden – bedingt durch das gute und ausgereifte duale Studienkonzept des für das Wintersemester 2023/24 geplanten Studiengangs – zusätzlich zu den fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Fähigkeiten auch vertiefte Theorie-Praxis-Transferkompetenzen.

Das Gutachtergremium vertritt die Meinung, dass das Studienangebot des dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* und die daraus resultierenden Absolventen*innen eine Bereicherung für den entsprechenden Arbeitsmarkt der Region Brandenburg darstellen werden. Diese Einschätzung basiert nicht zuletzt auf den Gesprächen mit den Vertretern*innen der Praxispartnerbetriebe, die die Mitglieder der Gutachtergruppe im Rahmen der Begutachtungsgespräche geführt haben.

Die durch den dualen Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* zu erlangenden theoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fähigkeiten entsprechen dem akademischen Niveau eines Bachelorabschlusses im Bereich der Sozialen Arbeit, so dass die berufrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* für den reglementierten Beruf „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ nach Ansicht der Mitglieder des Gutachtergremiums festgestellt werden kann.

Studiengang 04: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Das Gutachtergremium hat einen positiven Eindruck von dem von der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam vorgelegten Konzept des geplanten praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* erlangen können.

Die stimmigen Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Studienanteile sind dazu geeignet, am Ende des Bachelorstudiums zu einer wissenschaftlichen Befähigung der Absolventen*innen und angehenden Kindheitspädagoginnen beizutragen, indem die theoretischen Lehrveranstaltungen am Lernort Hochschule und die praktischen Ausbildungsanteile in den jeweiligen Praxispartnerbetrieben bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und insbesondere profunde fachpraktische Kompetenzen und Fähigkeiten für die Übernahme von qualifizierten Tätigkeiten in unterschiedlichen Handlungsfeldern und Einrichtungen der pädagogischen Arbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren und deren Familien generieren. Positiv dabei sehen die Gutachter*innen die vier verschiedenen angebotenen ästhetischen Profile: (1) *Bewegungspädagogik und Tanz*, (2) *Medienpädagogik*, (3) *Musikpädagogik* und (4) *Sprachpädagogik*, die den Studierenden eine spezielle und weiterführende Qualifikation innerhalb der Kindheitspädagogik nach ihren Wünschen ermöglichen.

Durch das intensive Zusammenwirken der beiden Lernorte Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam und Praxispartnerbetriebe, das seitens der Vertreter*innen der Hochschule Clara Hoffbauer durch viele qualitätssichernde Maßnahmen der seit vielen Jahren angebotenen dualen Studiengänge Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (B.A.), Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit (B.A.), Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit (B.A.) bzw. Medienbildung und pädagogische Medienarbeit (B.A.) kontinuierlich verbessert wurde, erlangen die Studierenden – bedingt durch das gute und ausgereifte duale Studienkonzept des für das Wintersemester 2023/24 geplanten Studiengangs – zusätzlich zu den fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Fähigkeiten auch vertiefte Theorie-Praxis-Transferkompetenzen.

Das Gutachtergremium vertritt die Meinung, dass das Studienangebot des dualen Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* und die daraus resultierenden Absolventen*innen eine Bereicherung für den entsprechenden Arbeitsmarkt der Region Brandenburg darstellen werden. Diese Einschätzung basiert nicht zuletzt auf den Gesprächen mit den Vertretern*innen der Praxispartnerbetriebe, die die Mitglieder der Gutachtergruppe im Rahmen der Begutachtungsgespräche geführt haben.

Die durch den dualen Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* zu erlangen theoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fähigkeiten entsprechen dem akademischen Niveau eines Bachelorabschlusses im Bereich der Kindheitspädagogik, so dass die berufsrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* für den reglementierten Beruf „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ festgestellt werden kann.

Studiengang 05: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Das Gutachtergremium hat einen positiven Eindruck von dem von der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam vorgelegten Konzept des geplanten Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* erlangen können.

Die stimmigen Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachpraktisch orientierten Studienanteile sind nach Meinung der Gutachter*innen dazu geeignet, am Ende des Masterstudiums zu einer umfassenden wissenschaftlichen Befähigung der Absolventen*innen beizutragen, indem die theoretischen und teilweise auch praxisorientierten Lehrveranstaltungen bei den Studierenden profunde fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und fachpraktische Kompetenzen und Fähigkeiten für die Übernahme von hochqualifizierten Tätigkeiten in der internationalen Sozialen Arbeit und Friedensbildung – d.h. Strategien zur aktiven Aufrechterhaltung, zur (Wieder-)Herstellung und zur aktiven Gestaltung von Frieden – generieren, um mit diskriminierten und von sozialen und kriegerischen Konflikten betroffene Personen und Gruppen in transnationalen und interkulturellen Kontexten arbeiten zu können. Hierbei finden nach Ansicht des Gutachtergremiums wissenschaftsbasierte Methoden und Strategien zur interkulturellen Kommunikation, zur Gewaltprävention, zur Konfliktlösung und zur Konflikttransformation Anwendung, die die Vergabe eines Master-Degrees rechtfertigen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die rechtlichen Grundlagen für die grundständigen Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit (B.A.)* und *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* sind in einer Rahmenprüfungsordnung und jeweils in einer studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Studiengänge führen jeweils zu dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss *Bachelor of Arts* (§ 2 Studienordnungen). Die Regelstudienzeit beträgt jeweils sechs Semester, in welcher 180 ECTS-Leistungspunkte zu erreichen sind (vgl. § 3 Studien- und Prüfungsordnungen). Dieses entspricht dem zulässigen Rahmen. Es handelt sich um ein Vollzeitstudium in Präsenz. Studienstruktur und -dauer der Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit (B.A.)* und *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* entsprechen den Vorgaben.

Die rechtlichen Grundlagen für die praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* und *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* sind in einer Rahmenprüfungsordnung und jeweils in einer Studienordnung geregelt. Die Studiengänge führen zu dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss „Bachelor of Arts“ (§ 2 Studienordnungen). Die Regelstudienzeit beträgt jeweils sieben Semester, in welcher 210 ECTS-Leistungspunkte zu erreichen sind (vgl. § 3 Studienordnungen). Dieses liegt im rechtlich zulässigen Rahmen. Es handelt sich um ein Präsenzstudium. Laut § 3 der Studienordnungen werden in den Studiengängen gemäß § 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung alle während des Studiums vorgesehenen Leistungen mit ECTS-Leistungspunkten versehen und kreditiert. Für einen ECTS-Leistungspunkt wird ein durchschnittlicher studentischer Workload von 30 Zeitstunden angenommen. Studienstruktur und -dauer der Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* und *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* entsprechen den Vorgaben.

Die rechtlichen Grundlagen für den anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* sind in einer Rahmenprüfungsordnung und einer Studienordnung geregelt. Der Studiengang führt zu dem zweiten berufsqualifizierenden Studienabschluss *Master of Arts* (§ 2 Studienordnung). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) im Land Brandenburg (siehe § 1 Abs. 2 Studienordnung im Anhang zum Selbstbericht). Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, in welcher 120 ECTS-Leistungspunkte zu erreichen sind (vgl. § 3 Abs. 3 der Studienordnung). Dieses liegt im rechtlich zulässigen Rahmen. Es handelt sich um ein Präsenzstudium. Laut § 3 der Studien- und Prüfungsordnungen werden in den Studiengängen gemäß § 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung alle während des Studiums vorgesehenen Leistungen mit ECTS-Leistungspunkten versehen und kreditiert. Für einen ECTS-Leistungspunkt wird ein durchschnittlicher studentischer Workload von 30 Zeitstunden angenommen.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg, vom 28.10.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: [Gesetze und Verordnungen | Stiftung Akkreditierungsrat](#)

Studienstruktur und -dauer des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für jeden der Studiengänge erfüllt

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge *Soziale Arbeit (B.A.)* und *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* weisen keinen besonderen Profiltyp auf. Diese Bachelorstudiengänge sehen die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor (§ 5 Studien- und Prüfungsordnungen). Zur Bachelorarbeit wird gemäß § 5 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) zugelassen, wer mindestens 135 ECTS-Leistungspunkte erworben hat und darunter mindestens alle Prüfungsleistungen der Semester eins bis vier sowie die Zukunftswerkstatt I im fünften Semester. Auf diese Weise ist geregelt und sichergestellt, dass es sich bei der Bachelorarbeit um eine Abschlussarbeit handelt. § 5 Abs. 2 SPO legen jeweils fest: *Mit der fachspezifischen Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine relevante Themenstellung ihres Fachgebietes selbstständig, auf Basis der erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden, zu analysieren und sich mit berufsfeldbezogenen Konsequenzen auseinander zu setzen.* Die vorgegebene Frist ist § 5 Abs. 6 SPO zu entnehmen; sie beträgt neun Wochen. Nach der allgemeinen Bestimmung in § 17 Abs. 6 Rahmen-Prüfungsordnung (im Anhang zum Selbstbericht) kann sie auf begründeten Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden.

Die Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* und *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* sind gemäß § 3 Abs. 1 und 6 SPO dual und praxisintegrierend konzipiert. Studierende werden gemäß § 5 Abs. 5 der SPO zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn mindestens 170 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden und darunter mindestens alle Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 5 sowie die Vertiefungswerkstatt II (Modul 16) im sechsten Semester absolviert wurden. Die vorgegebene Frist ist § 5 Abs. 6 SPO zu entnehmen; sie beträgt neun Wochen. Die fachspezifischen Vorgaben sind unter § 5 der SPO analog zu den beiden sechssemestrigen Bachelorstudiengängen geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmen-Prüfungsordnung bzgl. der Verlängerungsoption für die Bearbeitungsdauer.

Der Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, wie aus Punkt 4.2. des Diploma Supplements (im Anhang zum Selbstbericht) ersichtlich ist. Die Bearbeitungsdauer für die Bearbeitung der Masterarbeit ist spezifiziert und beträgt laut § 5 Abs. 6 SPO 15 Wochen. Die formalen Anforderungen an die Abschlussarbeit sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für jeden der Studiengänge erfüllt

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zu einem Bachelorstudiengang kann an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP) gemäß § 4 der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO) auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer entsprechend § 9 BbgHG eine Zugangsqualifikation nachweisen kann, wie z.B. die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife. Weitere Zugangsmöglichkeiten regelt das Gesetz.

Die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) für die dualen Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* bzw. *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* regeln in § 4 ergänzend, dass ein Ausbildungsvertrag mit einer sozialen Ausbildungs- und Praxiseinrichtung vorliegt und zudem wie folgt: *(2) Aus Gründen der Qualitätssicherung und der beruflichen Professionalisierung im Hinblick auf die künstlerisch-pädagogischen Praxisanteile des jeweiligen Profils sind ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen, je nach Profilwahl, zu erfüllen:*

- a) *Profil Bewegungspädagogik:* • mehrjährige Bewegungs- und Tanzpraktische Erfahrung und Können in mindestens einem Tanzstil oder einer ästhetischen Bewegungspraxis (bspw. Zirkus/Akrobatik, Parcour), • Lust an der Bewegung und am Tanzen sowie Offenheit für neue tänzerische und gestalterische Erfahrungen und • Motivation zu und Freude an bewegungs-ästhetischer und tänzerischer Interaktion mit Adressaten*innen der Sozialen Arbeit.
- b) *Profil Medienpädagogik:* • Erfahrung im Umgang mit analogen oder digitalen Gestaltungsmedien (Fotografie, Video, Audio, interaktive Medien, Grafik, Coding, Making etc.), • Offenheit für weitere mediale Gestaltungsoptionen und • Interesse an medienbezogener Arbeit mit Adressaten*innen der Sozialen Arbeit.
- c) *Profil Musikpädagogik:* • Musikpraktische Erfahrung im Umgang mit mindestens einem Musikinstrument und/oder Stimme/Gesang und/oder Musikproduktionstechnologien, • Offenheit für neue musikalische Erfahrungen • Motivation zu und Freude an musikalischer Interaktion mit Adressaten*innen der Sozialen Arbeit.
- d) *Profil Sprachpädagogik:* • Offenheit für kreativen Umgang mit Sprache und • Motivation zu und Freude an kreativer sprachpädagogischer Arbeit mit Adressaten*innen der Sozialen Arbeit.

Zu dem Masterstudiengang kann an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP) auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt. Bei Hochschulwechsel kann nicht zugelassen werden, wer in einem curricular gleichwertigen Modul eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Es ist eine Erklärung abzugeben, dass sie*er sich in keinem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Hochschule kann die Zulassung (Immatrikulation) aussetzen, falls die erforderliche Anzahl an Bewerber*innen nicht erreicht wird.

Für ausländische Studierende sind gute Kenntnisse in Deutsch (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent) erforderlich (Punkt 3.3. Diploma Supplement).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für jeden der Studiengänge erfüllt

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den vorliegenden Studiengängen wird nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang jeweils nur ein Grad – der Bachelor- oder Mastergrad – verliehen. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

Aufgrund der bestandenen Prüfung erhält die bzw. der Studierende ohne gesonderten Antrag eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades, ein Abschlusszeugnis, das alle Modulnoten sowie die Abschlussarbeit inklusive deren Titel und Note ausweist sowie ein Diploma Supplement (siehe § 18 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung). Für die Bachelorstudiengänge vergibt die HCHP den Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung *Bachelor of Arts (B.A.)*. Dieses ist für die zu akkreditierenden Bachelorstudiengänge aus dem Bereich *Soziale Arbeit* angemessen. Darüber hinaus erlangen die Absolventen*innen der Bachelorstudiengänge aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (*Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG*) auf Antrag bei der zuständigen Behörde und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung *staatlich anerkannte Kindheitspädagogin* oder *staatlich anerkannter Kindheitspädagoge* bzw. *staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin* oder *staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge*.

Für den Masterstudiengang vergibt die HCHP den Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung *Master of Arts (M.A.)*. Dieses ist für den zu akkreditierenden konsekutiven Masterstudiengang anwendbar. Ein weiterer Abschlussgrad oder fachlicher Zusatz wird nicht vergeben. Neben dem Abschlusszeugnis und der Masterurkunde erhalten Absolventen*innen regelhaft das Diploma Supplement (vgl. § 18 Rahmenprüfungsordnung).

Für alle Studiengänge liegen studiengangspezifische Musterdokumente des Diploma Supplement in englischer (und deutscher) Sprache im Anlagenband vor. Diese entsprechen den aktuellen Vorgaben der HRK/KMK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für jeden der Studiengänge erfüllt

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Die Module der Bachelorstudiengänge teilen sich auf einzelne Module und dem Abschlussmodul auf, die mit Leistungspunkten versehen sind. Die Module sind thematisch in sich geschlossen und zeitlich abgegrenzt.

Die Module können überwiegend binnen eines Semesters, teilweise nach zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Informationen zu Inhalt und Qualifikationsziel des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls und Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie die Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Benotung, außerdem Angaben zur modulverantwortlichen Person. Jedes Modul wird einmal pro Jahr angeboten. Zudem ist die Prüfungsform angegeben sowie ihr Umfang bzw. ihre Dauer. Dargestellt ist auch die Verwendbarkeit des Moduls. Die Modulbeschreibungen sind formal vollständig. Auch zu Zusammensetzung der Gesamtnote wird in § 10 Abs. 6 SPO erläutert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für jeden der Studiengänge erfüllt

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 3 der Studien- und Prüfungsordnungen werden in den Studiengängen gemäß § 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung alle während des Studiums vorgesehenen Leistungen mit ECTS-Leistungspunkten versehen und kreditiert. Für einen ECTS-Leistungspunkt wird ein durchschnittlicher studentischer Workload von 30 Zeitstunden angenommen.

Für jedes abgeschlossene Modul vergibt die HCHP ECTS-Leistungspunkte (fünf bis 30 ECTS-Leistungspunkte). 30 ECTS-Leistungspunkte werden vergeben für das Modul *Begleitetes Praktikum* (4. Semester) im Studiengang *Soziale Arbeit (B.A.)*, im Modul *Lern- und Forschungswerkstatt* im Studiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* und für das Modul *In-/Auslandspraxissemester* im Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)*.

Der Rahmen von in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester wird eingehalten (siehe Studienverlaufspläne im Anhang zum Selbstbericht).

Für die sechssemestrigen Bachelorstudiengänge werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben; für die dualen siebensemestrigen Bachelorstudiengänge 210 ECTS-Leistungspunkte und für den konsekutiven Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* 120 ECTS-Leistungspunkte. Da der Masterstudiengang auf einem mindestens mit 180 ECTS-Leistungspunkten kreditierten Bachelorstudiengang aufsetzt, erhalten die Absolventen*innen mit diesem zweiten berufsqualifizierenden Masterabschluss insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte, was dem zulässigen Rahmen entspricht.

Die 12 ECTS-Leistungspunkte und 9 Wochen Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis liegen jeweils im zulässigen Rahmen.

Die Kreditierung für die Masterthesis liegt mit 15 ECTS-Leistungspunkten im zulässigen Rahmen zwischen 15 und 30 ECTS-Leistungspunkten und auch die Bearbeitungszeit von 15 Wochen (§ 5 Abs. 6 SPO im Anhang zum Selbstbericht) ist angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für jeden der Studiengänge erfüllt

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von außerhalb der HCHP erbrachten Studienleistungen liegt gemäß § 11 Abs.6 Rahmenprüfungsordnung beim Prüfungsausschuss. Die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und zur Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen sind in § 14 der Rahmenprüfungsordnung wie folgt geregelt: *(1) Von Studierenden außerhalb der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern sie sich von den in den Curricula der Studiengänge geforderten Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Der Antrag auf Anerkennung ist binnen acht Wochen nach Studienbeginn an den Prüfungsausschuss schriftlich zu stellen. (6) Lehnt der Prüfungsausschuss die Anerkennung von innerhalb eines Studiums oder außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ab, so wird die Entscheidung schriftlich begründet übermittelt.*

Richtigerweise wird darauf abgestellt, dass die HCHP eine ablehnende Entscheidung zu begründen hat. Zudem wird kein schematischer Vergleich vorgenommen, sondern die Gesamtschau der Merkmale in die Betrachtung einbezogen.

Die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention und der KMK. Sowohl die Beweislastumkehr ist geregelt als auch die Vorgabe, dass nur bei wesentlichen Unterschieden die Anerkennung verweigert werden kann.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen wird korrekt in § 14 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung geregelt: *Außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen können entsprechend den Regelungen gemäß § 24 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bis zu 50% anerkannt werden, sofern sie dem zu ersetzenden Teil des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.*

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für jeden der Studiengänge erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den Studiengängen *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* und *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* handelt es sich um praxisintegrierende duale Studiengänge. Aus diesem Grund stellen die kooperierenden sozialen Einrichtungen (Praxispartnerbetriebe), in denen die Studierenden den praktischen Anteil ihres Studiums (zweiter Lernort) erbringen, die wichtigsten Kooperationspartner für die Durchführung des Studiums dar.

Die Studierenden schließen mit den Praxiseinrichtungen (Partnerbetriebe) einen Ausbildungs- bzw. Anstellungsvertrag über den Zeitraum von sieben Semestern ab. Dieser enthält neben den arbeitsvertraglichen Regelungen auch Regelungen z.B. für die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses infolge von nicht durch die Studierenden zu verantwortenden Gründen wie Krankheit, familiäre Notsituationen, Schwangerschaft oder ähnliches, wobei Nachteilsausgleichsregelungen nicht Gegenstand des Ausbildungsvertrags sind und entsprechend dem Brandenburger Hochschulgesetz durch die Rahmenstudienstudienordnung und die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam geregelt werden.

Zwischen der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (erster Lernort) und den Praxiseinrichtungen (zweiter Lernort) wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen, der die Zusammenarbeit mit Blick auf die Umsetzung der Lerninhalte und die wechselseitigen Rechte und Pflichten regelt. Die vertraglich für die Praxis und auch die Lehre an der Hochschule festgelegte Sprache ist deutsch.

Die theoretischen und praktischen Anteile des Studiums sind eng verknüpft und werden inhaltlich von der gradverleihenden Hochschule verantwortet, um die Äquivalenz hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mit Blick auf beide Lernorte zu garantieren. Die während des Studiums zu erlernenden fachlichen Inhalte und dabei zu erwerbenden Kompetenzen sind im Modulhandbuch dargestellt. Zudem werden die verschiedenen Aspekte des praxisintegrierenden dualen Studiums auf der Webseite der Hochschule dargestellt.

Der duale Ansatz bietet vor allem in einem Studium der *Sozialen Arbeit* und der *Kindheitspädagogik* entscheidende Vorteile. Er erlaubt es, erlernte wissenschaftliche Theorien in der Praxis zu erproben und umgekehrt vor dem Hintergrund der eigenen Berufspraxis entstandene Fragen in die Lehrveranstaltungen der Hochschule zurückzutragen, zu analysieren und zu reflektieren. Auf diese Weise können Methoden geübt, praktisch gefestigt und die eigene Tätigkeit wissenschaftlich erschlossen werden. Die Studierenden lernen auf diese Weise wissenschaftlich zu denken, praktisch zu handeln und beides in einem professionellen Engagement für ihre Klientel zu vereinen – Transferkompetenzen, die durch das spezielle Profil der dualen Studiengänge bei den Absolvent*innen generiert werden.

Nicht zuletzt verschafft die im Rahmen eines dualen Studiums erworbene Arbeitserfahrung den Studierenden einen wesentlichen Vorteil auf dem Arbeitsmarkt und führt in vielen Fällen nach dem Studium zur Übernahme durch die kooperierende Praxiseinrichtung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide duale Studiengänge erfüllt

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Den Fokus dieser Akkreditierung bildet das neue Studienkonzept/Studienangebot der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP).

Die Hochschule hat bis zum Jahr 2022 vier duale Studiengänge mit jeweils 180 ECTS-Leistungspunkten angeboten:

- (1) Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit (B.A.)
- (2) Sprachpädagogik und Erzählende Künste in Sozialer Arbeit (B.A.)
- (3) Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit (B.A.)
- (4) Medienbildung und pädagogische Medienarbeit (B.A.)

Um ihren Studierenden einen flüssigeren Übergang in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und eine bessere Kompatibilität mit anderen Studiengängen im sozialen Bereich in Deutschland zu ermöglichen, wird die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam die oben genannten Studiengänge zum Oktober 2023 auslaufen lassen und deren Inhalte in neue Studiengänge überführen, deren Curricula sich an bereits existierenden Studiengängen im Bereich Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik orientieren. Zudem beabsichtigt die Hochschule ihr bisheriges Angebot um einen Masterstudiengang zu erweitern. Zur Akkreditierung stehen damit insgesamt fünf Studiengänge, die hier in einem Cluster akkreditiert werden sollen:

- (1) Soziale Arbeit (B.A.)
- (2) Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)
- (3) Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.) als praxisintegrierender dualer Studiengang
- (4) Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.) als praxisintegrierender dualer Studiengang
- (5) Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Mit diesem Ansatz löst sich die Hochschule von ihrem bisherigen ausschließlich dualen Modell und öffnet sich für klassische Vollzeit- und Masterstudiengänge.

Bei den dualen Studiengängen kommen darüber hinaus vier ästhetische Profile hinzu, die auf den Inhalten der vier zuvor angebotenen Studiengänge basieren. Dies sind:

- (a) Profil Bewegungspädagogik und Tanz
- (b) Profil Medienpädagogik
- (c) Profil Musikpädagogik
- (d) Profil Sprachpädagogik

Die Studierenden in den dualen Studiengängen haben somit die Möglichkeit, ihr duales Studium der Sozialen Arbeit bzw. der Bildung und Erziehung in der Kindheit um eine eigenständige Profilbildung im ästhetischen Bereich zu erweitern und sich so zusätzlich zu profilieren.

Das Gutachtergremium gibt an dieser Stelle außerhalb der Bewertungskriterien folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen, die bereits begonnenen Überlegungen für den Transfer von Studierenden in das neue System für Studierende, die in den alten Studiengängen studieren, fortzuführen und Übergangsmöglichkeiten durch Anerkennung von Studienleistungen und Modulen zu schaffen und zu konkretisieren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* verleiht den Absolventen*innen die Befähigung fachlich, persönlich und methodisch kompetent in unterschiedlichen sozialen Handlungsfeldern beruflich tätig zu sein und dabei Soziale Arbeit als Profession zu verstehen. Durch das Studium werden die Studierenden in die Lage gesetzt, ihr fachliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden (Handlungstheorie) auszurichten und berufsethisch zu begründen und mit ihrer Arbeit dazu beizutragen, Menschen zu stärken, die Autonomie der Lebenspraxis der Adressaten*innen zu fördern und für soziale Gerechtigkeit einzutreten.

Die Absolventen*innen kennen aktuelle Theorien und Konzepte der Sozialarbeitswissenschaft, reflektieren ihr berufliches Handeln vor diesen und hinterfragen Alltagstheorien auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zugleich verfügen sie über hermeneutische Kompetenzen des Fallverstehens und können sich die individuelle und soziale Lebenswelt der Adressaten*innen unter Einbezug rekonstruktiver Ansätze erschließen und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns machen. Die Absolventen*innen wissen um die Bedeutung eines professionellen Habitus und reflektieren den Zusammenhang von Biografie und Professionalität.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (B.A.) sollen im Laufe des Studiums Methodenkompetenz und damit die Fähigkeit erlangen, planmäßig und reflektiert zu handeln sowie Verfahren bzw. Vorgehensweisen der Sozialen Arbeit zu kennen, zuordnen, anwenden und reflektieren zu können. Das Methodenrepertoire umfasst direkt und indirekt interventionsbezogene Methoden, struktur- und organisationsbezogene Methoden sowie unterschiedliche Zielgruppen und Handlungsfelder. Die Absolventen*innen verstehen empirische Sozialforschung als wesentlichen Baustein einer modernen Sozialarbeitswissenschaft und können praktische Fragen und Probleme in forschungsrelevante Fragestellungen übersetzen, bearbeiten und in die Handlungspraxis zurückführen. Hierbei reflektieren sie ihre subjektiven Theorien und persönliche – für die Sozialarbeit relevante – Überzeugungen.

Soziale Arbeit agiert an der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft und hat zum Ziel, soziale Probleme zu verhindern und zu bewältigen. Deshalb sind sowohl Lebensweisen als auch Lebensbedingungen der Adressaten*innen Gegenstand der Veränderungsbemühungen. In Bezug auf letzteres stellen Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* immer auch die Frage nach den gesellschaftlichen Verhältnissen und erkennen intersektionale und soziale Ungleichheit in der Gesellschaft und deren Wechselwirkung mit den Lebenslagen ihrer

Adressaten*innen. Die eigene Tätigkeit wird in ihrer politischen Dimension verstanden und als Beitrag zur Gestaltung größerer politischer Zusammenhänge begriffen. In Bezug auf Lebensweisen verfügen die Absolventen*innen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die sozial verantwortliche Selbstverwirklichung der Adressat*innen zu fördern und sie dahingehend zu befähigen, zu einem gelingenderen Alltag zu gelangen.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam erlangen Rechtskenntnisse in den relevanten Rechtsgebieten sowie über Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen. Sie gestalten und reflektieren berufsfachliches Handeln unter Berücksichtigung rechtlich richtigen Handelns – insbesondere in den Spannungsfeldern. Hierbei agieren sie diversitätsbewusst und akzeptieren unterschiedliche Verhaltensweisen und Lebenssituationen ihrer Adressaten*innen. Die Absolventen*innen verfügen über moralische Urteilsfähigkeit und sind in der Lage, eine eigenständige Position auf der Basis ethisch vertretbarer Prinzipien im Rahmen der Profession Soziale Arbeit zu entwickeln, die die Basis für sozialarbeiterisches Handeln darstellt.

Die Studierenden erlangen im Laufe ihres Studiums die Fähigkeit zur kreativen, verantwortlichen Mitwirkung in Projektmanagement, Personalführung und Gesamtleitung und verfügen über entsprechende Kenntnisse in den Bereichen Organisation und Management und verbinden betriebswirtschaftliche Erfordernisse und werteorientiertes Handeln. Sie werden sensibilisiert hinsichtlich der Ausprägungen von Macht und Machtmissbrauch in Einrichtungen der Sozialen Arbeit und entwickeln eigene professionelle Haltungen und Handlungsstrategien.

Die Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* erkennen aktuelle politische Entwicklungen als Herausforderungen für die Soziale Arbeit und begreifen ihre eigene Arbeit als Antwort auf diese Herausforderungen. Dabei hinterfragen sie ihre eigene Position und die der Adressaten*innen vor dem Hintergrund eines kritischen Verständnisses von Intersektionalität.

Soziale Arbeit bietet ein anspruchsvolles Arbeitsfeld und benötigt deshalb Absolventen*innen, die über eine stabile, belastungsfähige Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für soziale Aufgabenstellungen und darin beteiligte Personen verfügen. Ein wichtiges Ziel des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* stellt deshalb auch die Stärkung der Persönlichkeit der Absolventen*innen als Handelnde in der Sozialen Arbeit dar; zugleich sollen die Absolventen*innen die Grenzen und Möglichkeiten ihres eigenen Handelns einschätzen können.

Der erfolgreiche Studienabschluss des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* eröffnet den Absolventen*innen die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge erteilt zu bekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* in den Unterlagen (Selbstbericht und Modulhandbuch) klar und deutlich formuliert. Die im Studiengang von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen tragen aus Sicht der Gutachter*innen dem Ziel der wissenschaftlichen Befähigung nachvollziehbar Rechnung, da ein zentrales Qualifikationsziel des Studiengangs darin besteht, den Studierenden aktuelle Theorien und Konzepte der Sozialwissenschaft bzw. der Sozialen Arbeit zu vermitteln, damit sie ihr berufliches Handeln vor diesem Hintergrund reflektieren können und Alltagstheorien auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse hinterfragen können. Dabei entwickeln die Absolventen*innen hermeneutische Kompetenzen des Fallverstehens und

können die individuelle und soziale Lebenswelt der Adressaten*innen unter Einbezug rekonstruktiver Ansätze erschließen, um sie als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln zu nutzen.

Des Weiteren gelangen die Mitglieder der Gutachtergruppe zu der Überzeugung, dass der Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* die Studierenden fachlich, persönlich und methodisch kompetent für eine berufliche Tätigkeit in verschiedenen sozialen Handlungsfeldern ausbildet und ihnen ein Verständnis für Soziale Arbeit als Profession vermittelt. Durch das Studium werden die Studierenden befähigt, ihr fachliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und berufsethischen Prinzipien auszurichten, um Menschen zu stärken, die Autonomie der Lebenspraxis der Adressaten*innen zu fördern und sich für soziale Gerechtigkeit einzusetzen. Nach Ansicht der Gutachter*innen umfasst die Persönlichkeitsbildung somit die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen*innen, da die Studierenden nach ihrem Abschluss in der Lage sein werden, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

Die Gutachter*innen gelangen zu der Ansicht, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* die Aspekte Wissen und Verstehen umfassen, da den Studierenden ein Verständnis für die gesellschaftlichen Verhältnisse vermittelt wird und sie für intersektionale und soziale Ungleichheit in der Gesellschaft und deren Wechselwirkung mit den Lebenslagen ihrer Adressaten*innen sensibilisiert werden. Die Absolventen*innen werden befähigt, empirische Sozialforschung als wesentlichen Bestandteil der Sozialarbeitswissenschaft zu verstehen und praktische Fragen und Probleme in forschungsrelevante Fragestellungen zu übersetzen, zu bearbeiten und in die Handlungspraxis zurückzuführen. All diese Anforderungen und Fähigkeiten sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau *Bachelor of Arts (B.A.)*.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Gutachtergruppe sagen, dass der Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen im Bereich der Sozialen Arbeit dient und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen*innen sicherstellt, um diese auch ggf. in einem einschlägigen Masterstudiengang zu vertiefen.

Die Gutachter*innen halten es für gerechtfertigt, dass der erfolgreiche Studienabschluss des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* den Absolventen*innen die Möglichkeit eröffnet, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge erteilt zu bekommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* soll die Studierenden dazu befähigen, in unterschiedlichen Handlungsfeldern der pädagogischen Arbeit mit Kindern bis zu 12 Jahren und deren Familien tätig zu sein. Dabei werden entsprechend aktueller gesellschaftlicher Aufgaben ein systematisches Wissen und Verständnis über multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik vermittelt, die Methodenkenntnisse und professionelle Fähigkeiten in der Begründung einer berufsethischen Haltung einschließen.

Die Absolventen*innen des Studiengangs verstehen Kindheitspädagogik als Profession und sind in der Lage, ihr fachliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden (Handlungstheorie) auszurichten und berufsethisch zu begründen. Mit ihrer Arbeit tragen sie dazu bei, Kinder nachhaltig zu stärken, deren Bildungswege und Entwicklungen zu fördern und für eine soziale Gerechtigkeit einzutreten.

Die Absolventen*innen kennen aktuelle Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik, reflektieren ihr berufliches Handeln vor diesen und hinterfragen Alltagstheorien auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zugleich erlangen die Studierenden während ihres Studiums hermeneutische Kompetenzen des Fallverstehens und können sich die individuelle und soziale Lebenswelt der Kinder und ihrer Familien unter Einbezug rekonstruktiver Ansätze erschließen und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns machen. Die Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* wissen um die Bedeutung eines professionellen Auftretens und reflektieren den Zusammenhang von Biografie und Professionalität.

Die Studierenden erlangen im Laufe ihres Studiums Methodenkompetenzen und damit die Fähigkeit, planmäßig und reflektiert zu handeln sowie Verfahren bzw. Vorgehensweisen kindbezogen, professionsbezogen sowie einrichtungsbezogen kennen, zuzuordnen, anzuwenden und reflektieren zu können. Sie verstehen empirische Sozialforschung als wesentlichen Baustein einer modernen Kindheitspädagogik und können praktische Fragen und Probleme in forschungsrelevante Fragestellungen übersetzen, bearbeiten und in die Handlungspraxis zurückführen. Hierbei reflektieren die Absolventen*innen ihre subjektiven Theorien und persönliche – für die Arbeit relevante – Überzeugungen.

Kindheitspädagogik agiert an der Schnittstelle zwischen Individuum, Familie und Gesellschaft und hat zum Ziel, individuelle Entwicklungen der Kinder frühzeitig zu beobachten und fachlich zukunftsbezogen zu begleiten. Dabei ist die Betrachtung der Kinder und ihrer heterogenen Lebensweisen auch unter der Berücksichtigung der Gender-, Cultural- und Disabilityperspektive eine Grundlage in der pädagogischen Arbeit, die eine alle Module verbindende inhaltliche Säule des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* darstellt.

Deshalb sind sowohl Lebenswelten als auch Lebensformen der Kinder und ihrer Familien Gegenstand der Bildung, Erziehung und Förderung in institutionellen Kontexten, die auch die Übergänge zwischen den Institutionen in den Blick nimmt. In Bezug auf letzteres stellen Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* immer auch die Frage nach den gesellschaftlichen Verhältnissen und Veränderungen und wie diese pädagogisch begleitet werden können. Sie erkennen Diskriminierungen und soziale Ungleichheit als entwicklungshemmende Faktoren in der Gesellschaft und deren Wechselwirkung mit den Lebenslagen von Kindern und Familien. In Bezug auf Lebensweisen verfügen die Absolventen*innen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die sozial verantwortliche Selbstverwirklichung der Adressaten*innen zu fördern und sie dahingehend zu befähigen, zu einem gelingenderen Alltag zu gelangen.

Die Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* verfügen über ausgewiesene Rechtskenntnisse in den relevanten Rechtsgebieten und im Sozialmanagement. Sie gestalten und reflektieren berufsfachliches Handeln unter Berücksichtigung rechtlich richtigen Handelns – insbesondere mit Bezug zu Kinderrechten und zum Kinderschutz. Hierbei agieren sie diversitätsbewusst und akzeptieren unterschiedliche Verhaltensweisen und Lebenssituationen von Adressaten*innen.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* erlangen im Verlauf des Studiums die Fähigkeit zur kreativen, verantwortlichen Mitwirkung in Projektmanagement, Personalführung und Qualitätsentwicklung und damit über grundlegende

Kenntnisse in den Bereichen Organisation und Management. Sie verbinden betriebswirtschaftliche Erfordernisse mit entwicklungs- und bildungsbezogenem Handeln. Sie sind sensibilisiert hinsichtlich der Ausprägungen von Macht und Machtmissbrauch in Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik und entwickeln eigene professionelle Haltungen und Handlungsstrategien. Evaluation wird als wesentlicher Teil professionellen Handelns in der Kindheitspädagogik verstanden und die Absolventen*innen sind in der Lage, eine forschende Haltung zu entwickeln und verschiedene Qualitätsbereiche der Einrichtungen mit unterschiedlichen Methoden zu evaluieren.

Kindheitspädagogik bietet ein verantwortungsvolles und anspruchsvolles Arbeitsfeld und benötigt deshalb Absolventen*innen, die über eine stabile, belastungsfähige Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für entwicklungs- und bildungsbezogene Aufgabenstellungen und darin beteiligte Personen verfügen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung und Selbstkompetenzen verfügen die Absolventen*innen über ein professionelles berufliches Selbstverständnis als Kindheitspädagog*in, im Spannungsfeld zwischen einem wertschätzenden Miteinander und dem Umsetzen von Bildungsplänen und weiteren Vorgaben in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Sie können eigene Fähigkeiten im beruflichen Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen verknüpfen und dies in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Kindheitspädagog*innen reflektiert beurteilen und einschätzen.

Der erfolgreiche Studienabschluss des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* eröffnet den Absolventen*innen die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge erteilt zu bekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* in den Unterlagen (Selbstbericht und Modulhandbuch) klar und deutlich formuliert. Die im Studiengang von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen tragen aus Sicht der Gutachter*innen dem Ziel der wissenschaftlichen Befähigung nachvollziehbar Rechnung, da ein zentrales Qualifikationsziel des Studiengangs darin besteht, den Studierenden Wissen und Verständnis über multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik zu vermitteln, so dass die Studierenden ein systematisches Wissen und Verständnis über aktuelle Theorien, Konzepte und multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik erlernen und mit den neuesten Erkenntnissen und Herausforderungen der pädagogischen Arbeit mit Kindern vertraut gemacht werden.

Des Weiteren gelangen die Mitglieder der Gutachtergruppe zu der Überzeugung, dass der Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* die Studierenden fachlich, persönlich und methodisch kompetent für eine berufliche Tätigkeit in verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern mit Kindern bis zu 12 Jahren und deren Familien ausbildet und ihnen ein Verständnis für die pädagogische Arbeit mit Kindern deren Familien als Profession vermittelt.

Das Studium befähigt die Studierenden nach Ansicht der Gutachter*innen, ihr fachliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und Prinzipien der Kindheitspädagogik auszurichten, berufsethisch zu begründen und Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken. Die Absolventen*innen können ihr berufliches Handeln reflektieren und erlangen hermeneutische Kompetenzen im Fallverstehen. Nach Ansicht der Gutachter*innen vermittelt der Bachelorstudiengang Methodenkompetenzen und Kompetenzen in der empirischen Sozialforschung, die die Absolventen*innen in ihre pädagogische Arbeit integrieren können. Des Weiteren sehen die Gutachter*innen die intendierte

Auseinandersetzung mit Gender-, Cultural- und Disabilityperspektiven als eine zentrale inhaltliche Säule des *Bachelorstudiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)*.

Die Gutachter*innen gelangen zu der Ansicht, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* die Aspekte Wissen und Verstehen umfassen, da den Studierenden ein Verständnis über multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik vermittelt wird und sie in Laufe des Studiums ein systematisches Wissen und Verständnis über aktuelle Theorien, Konzepte und multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik erlernen und mit den neuesten Erkenntnissen und Herausforderungen der pädagogischen Arbeit mit Kindern vertraut gemacht werden. All diese Anforderungen und Fähigkeiten sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau *Bachelor of Arts (B.A.)*.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Gutachtergruppe sagen, dass der Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen im Bereich der Kindheitspädagogik dient und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen*innen sicherstellt, um diese auch ggf. in einem einschlägigen Masterstudiengang zu vertiefen.

Die Gutachter*innen halten es für gerechtfertigt, dass der erfolgreiche Studienabschluss des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* den Absolventen*innen die Möglichkeit eröffnet, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge erteilt zu bekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengang 3: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis

Sachstand

Der praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* verleiht den Absolventen*innen die Befähigung fachlich, persönlich und methodisch kompetent in unterschiedlichen sozialen Handlungsfeldern beruflich tätig zu sein und dabei Soziale Arbeit als Profession zu verstehen. Durch das Studium werden die Studierenden in die Lage gesetzt, ihr fachliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden (Handlungstheorien) auszurichten und berufsethisch zu begründen und mit ihrer Arbeit dazu beizutragen, Menschen zu stärken, die Autonomie der Lebenspraxis der Adressaten*innen zu fördern und für soziale Gerechtigkeit einzutreten.

Die Absolventen*innen kennen aktuelle Theorien und Konzepte der Sozialarbeitswissenschaft, reflektieren ihr berufliches Handeln vor diesen und hinterfragen Alltagstheorien auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zugleich verfügen sie über hermeneutische Kompetenzen des Fallverstehens und können sich die individuelle und soziale Lebenswelt der Adressaten*innen unter Einbezug rekonstruktiver Ansätze erschließen und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns machen. Die Absolventen*innen wissen um die Bedeutung eines professionellen Habitus und reflektieren den Zusammenhang von Biografie und Professionalität.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* erlangen im Laufe des Studiums Methodenkompetenz und damit die Fähigkeit, planmäßig und reflektiert zu handeln sowie Verfahren bzw. Vorgehensweisen der Sozialen Arbeit kennen, zuzuordnen, anzuwenden und reflektieren zu können. Das Methodenrepertoire umfasst direkt und indirekt interventionsbezogene Methoden, struktur- und organisationsbezogene Methoden sowie unterschiedliche Zielgruppen und Handlungsfelder. Die Absolventen*innen verstehen empirische Sozialforschung als wesentlichen Baustein einer modernen Sozialarbeitswissenschaft und können praktische Fragen und Probleme in forschungsrelevante Fragestellungen übersetzen, bearbeiten und in die Handlungspraxis zurückführen. Hierbei reflektieren sie ihre subjektiven Theorien und persönliche – für die Sozialarbeit relevante – Überzeugungen.

Soziale Arbeit agiert an der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft und hat zum Ziel, soziale Probleme zu verhindern und zu bewältigen. Deshalb sind sowohl Lebensweisen als auch Lebensbedingungen der Adressaten*innen Gegenstand der Veränderungsbemühungen. In Bezug auf letzteres stellen Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* immer auch die Frage nach den gesellschaftlichen Verhältnissen und erkennen intersektionale und soziale Ungleichheit in der Gesellschaft und deren Wechselwirkung mit den Lebenslagen ihrer Adressaten*innen. Die eigene Tätigkeit wird in ihrer politischen Dimension verstanden und als Beitrag zur Gestaltung größerer politischer Zusammenhänge begriffen. In Bezug auf Lebensweisen verfügen die Absolventen*innen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die sozial verantwortliche Selbstverwirklichung der Adressaten*innen zu fördern und sie dahingehend zu befähigen, zu einem gelingenderen Alltag zu gelangen.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam erlangen ausgewiesene Rechtskenntnisse in den relevanten Rechtsgebieten sowie über Kenntnisse von Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufen. Sie gestalten und reflektieren berufsfachliches Handeln unter Berücksichtigung rechtlich richtigen Handelns – insbesondere in den Spannungsfeldern. Hierbei agieren sie diversitätsbewusst und akzeptieren unterschiedliche Verhaltensweisen und Lebenssituationen ihrer Adressaten*innen, sofern diese nicht rechtlichen und/oder ethischen Grundsätzen widersprechen. Die Absolventen*innen verfügen über moralische Urteilsfähigkeit und sind in der Lage, eine eigenständige Position auf der Basis ethisch vertretbarer Prinzipien im Rahmen der Profession Soziale Arbeit zu entwickeln, die die Basis für sozialarbeiterisches Handeln darstellt.

Die Studierenden erlangen im Laufe des Studiums die Fähigkeit zur kreativen, verantwortlichen Mitwirkung in Projektmanagement, Personalführung und Gesamtleitung und verfügen über entsprechende Kenntnisse in den Bereichen Organisation und Management und verbinden betriebswirtschaftliche Erfordernisse und werteorientiertes Handeln. Sie werden sensibilisiert hinsichtlich der Ausprägungen von Macht und Machtmissbrauch in Einrichtungen der Sozialen Arbeit und entwickeln eigene professionelle Haltungen und Handlungsstrategien.

Die Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* erkennen aktuelle politische Entwicklungen als Herausforderungen für die Soziale Arbeit und begreifen ihre eigene Arbeit als Antwort auf diese Herausforderungen. Dabei hinterfragen sie ihre eigene Position und die der Adressat*innen vor dem Hintergrund eines kritischen Verständnisses von Intersektionalität.

Soziale Arbeit bietet ein anspruchsvolles Arbeitsfeld und benötigt deshalb Absolvent*innen, die über eine stabile, belastungsfähige Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für soziale Aufgabenstellungen und darin beteiligte Personen verfügen. Ein wichtiges Ziel des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* stellt deshalb auch die Stärkung der

Persönlichkeit der Absolvent*innen als Handelnde in der Sozialen Arbeit dar; zugleich sollen die Absolvent*innen die Grenzen und Möglichkeiten ihres eigenen Handelns einschätzen können.

Durch die Wahlmöglichkeit von einem der vier Profile ergeben sich weitere Qualifikationsziele, die die Absolventen*innen in ihre Berufstätigkeit als Sozialarbeiter*innen bzw. Sozialpädagogen*innen einbringen können:

(1) Das ästhetische Profil *Bewegungspädagogik und Tanz* vermittelt den Studierenden breite fachwissenschaftliche Grundlagen in der Bewegungs- und Tanzpädagogik, sowie bewegungs- und tanzpraktische Fertigkeiten und Methoden, die der berufsfeldbezogenen Qualifikation entsprechen. In den verschiedenen Lehr-Lern-Formaten wird die Selbsterfahrung der Studierenden in Bewegung und Tanz gefördert und eine reflektierte Transferkompetenz in die sozialarbeiterische Handlungspraxis geschult. Die bewegungs- und tanzpädagogisch fundierte Lehre ist in ihrer wissenschaftlichen Fundierung an den Bedarfen der Praxis im Bereich der Sozialen Arbeit ausgerichtet.

(2) Im Profil *Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit* werden Grundlagen eines professionellen, wissenschaftlich wie praktisch fundierten medienpädagogischen Handelns vermittelt. Die sozialwissenschaftlich, sozial- und medienpädagogisch breit angelegte Lehre ist in ihrer wissenschaftlichen, pädagogischen wie ästhetisch-gestalterischen Fundierung an den unterschiedlichen Bedarfen sozialer Handlungsfelder ausgerichtet. Unter dem Aspekt handlungsorientierter, kulturell-ästhetischer und politischer Medienbildung richten sich die übergreifenden Lernziele des Profils auf die Unterstützung und Begleitung von Adressatengruppen in vielfältigen Lebenslagen und Lebensaltern. Die Absolventen*innen verfügen auf der Basis ihrer transdisziplinären pädagogischen Ausbildung über die erforderlichen Kompetenzen, um medienbezogene Angebote für Adressaten*innen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Hintergründe inklusiv und partizipativ zu gestalten.

(3) Im Profil *Musikpädagogik* werden Grundlagen eines professionellen und fundierten musikpädagogischen Handelns vermittelt. Die musikpädagogisch breite Lehre ist in ihrer wissenschaftlichen wie künstlerischen Fundierung an den Bedarfen unterschiedlicher Berufsfelder ausgerichtet. Im Besonderen werden dabei die musikalisch-ästhetische Bildung sowie die Unterstützung und Begleitung von diversen Adressatengruppen in unterschiedlichen Lebenslagen und Lebensaltern in den Mittelpunkt gestellt. Absolventen*innen verfügen auf der Basis einer grundlegenden transdisziplinären pädagogischen Ausbildung über Kompetenzen, um musikästhetische und musikpraktische Angebote für Adressaten*innen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Hintergründe inklusiv zu gestalten und Musik für die Begleitung von Lern-, Bildungs- und Entwicklungsprozessen sowie in der Lebensgestaltung individueller Persönlichkeiten zu nutzen.

(4) Im Profil *Sprachpädagogik/Erzählende Künste* werden die Absolventen*innen befähigt sprachpädagogisch in den Handlungsfeldern der Sozialpädagogik tätig zu sein. Dabei stehen die sprachästhetische Bildung und Entwicklung sowie die Begleitung von Adressanten*innen in unterschiedlichen Lebenslagen im Fokus. Die Absolventen*innen können auf der Basis einer sprachpädagogischen Ausbildung sprachästhetische sowie sprachbildende und sprachfördernde Angebote für Adressaten*innen unterschiedlichen Alters gestalten. Dabei können sie auf diverse soziale und kulturelle Hintergründe ihrer Klientel individuell und inklusiv eingehen. Sie begreifen Sprache als Kommunikationsmedium; als ästhetisches Medium; als wesentlich, um soziale Bindungen einzugehen; als erkenntnisbezogenes Medium und als konstituierend für die Ausbildung der eigenen Identität und Persönlichkeit.

Der erfolgreiche Studienabschluss des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* eröffnet den Absolventen*innen die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge erteilt zu bekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* in den Unterlagen (Selbstbericht und Modulhandbuch) klar und deutlich formuliert und decken sich weitestgehend mit denen des Bachelorstudienganges *Soziale Arbeit (B.A.)*. Die im Studiengang von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen tragen aus Sicht der Gutachter*innen dem Ziel der wissenschaftlichen Befähigung nachvollziehbar Rechnung, da ein zentrales Qualifikationsziel des Studiengangs darin besteht, den Studierenden aktuelle Theorien und Konzepte der Sozialwissenschaft bzw. der Sozialen Arbeit zu vermitteln, damit sie ihr berufliches Handeln vor diesem Hintergrund reflektieren können und Alltagstheorien auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse hinterfragen können. Dabei entwickeln die Absolventen*innen hermeneutische Kompetenzen des Fallverstehens und können die individuelle und soziale Lebenswelt der Adressaten*innen unter Einbezug rekonstruktiver Ansätze erschließen, um sie als Ausgangspunkt für pädagogisches Handeln zu nutzen.

Des Weiteren gelangen die Mitglieder der Gutachtergruppe zu der Überzeugung, dass der duale Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* die Studierenden fachlich, persönlich und methodisch kompetent für eine berufliche Tätigkeit in verschiedenen sozialen Handlungsfeldern ausbildet und ihnen ein Verständnis für Soziale Arbeit als Profession vermittelt. Durch das Studium werden die Studierenden befähigt, ihr fachliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und berufsethischen Prinzipien auszurichten, um Menschen zu stärken, die Autonomie der Lebenspraxis der Adressaten*innen zu fördern und sich für soziale Gerechtigkeit einzusetzen. Nach Ansicht der Gutachter*innen umfasst die Persönlichkeitsbildung somit die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen*innen, da die Studierenden nach ihrem Abschluss in der Lage sein werden, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die Gutachter*innen gelangen zu der Ansicht, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* die Aspekte Wissen und Verstehen umfassen, da den Studierenden ein Verständnis für die gesellschaftlichen Verhältnisse vermittelt wird und sie für intersektionale und soziale Ungleichheit in der Gesellschaft und deren Wechselwirkung mit den Lebenslagen ihrer Adressaten*innen sensibilisiert werden. Die Absolventen*innen werden befähigt, empirische Sozialforschung als wesentlichen Bestandteil der Sozialarbeitswissenschaft zu verstehen und praktische Fragen und Probleme in forschungsrelevante Fragestellungen zu übersetzen, zu bearbeiten und in die Handlungspraxis zurückzuführen. All diese Anforderungen und Fähigkeiten sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau *Bachelor of Arts (B.A.)*.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Gutachtergruppe sagen, dass der duale Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* der Vermittlung wissenschaftlicher

Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen im Bereich der Sozialen Arbeit dient und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen*innen sicherstellt.

Nach Meinung der Gutachter*innen besteht durch die duale Konzeption des Studiengangs für die Studierenden bzw. Absolventen*innen ein Benefit, da sie einerseits bereits viele praktische Erfahrungen während des Studiums sammeln und diese in der Hochschule theoretisch reflektieren können und andererseits durch die Verbindung der Sozialen Arbeit mit dem individuell gewählten Studienprofil.

Die Verbindung von Sozialer Arbeit mit Bewegungspädagogik und Tanz im *Profil Bewegungspädagogik und Tanz* bietet nach Meinung der Gutachtergruppe vielfältige Möglichkeiten, die Adressaten*innen in unterschiedlichen Lebenslagen zu unterstützen und ihre individuellen Ressourcen zu fördern. Durch Bewegung und Tanz können Menschen ihre körperlichen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten entwickeln und ihr Wohlbefinden verbessern. Es ist eine kreative und spielerische Methode, die die Arbeit in der Sozialen Arbeit bereichert und neue Wege der Unterstützung und Intervention eröffnet. Die Verbindung von Sozialer Arbeit mit Bewegungspädagogik und Tanz erfordert eine qualifizierte und reflektierte Herangehensweise, die die Module dieses Profils nach Meinung der Gutachter*innen den Studierenden vermitteln, da hier keine Tänzer*innen ausgebildet werden, sondern Sozialarbeiter*innen, die über eine fundierte Ausbildung in Sozialer Arbeit verfügen und Bewegungspädagogik oder Tanz als interdisziplinäres Medium in ihre Sozialarbeit integrieren.

Die Verbindung von Sozialer Arbeit mit Medienpädagogik im *Profil Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit* bietet nach Meinung der Gutachtergruppe vielfältige Chancen und Herausforderungen. Medien können als effektive Mittel eingesetzt werden, um soziale Ziele zu erreichen, Menschen in ihrer Teilhabe zu stärken, Medienkompetenz zu fördern und frühzeitige Prävention zu ermöglichen. Die durch die Module dieses Profils generierten Kompetenzen der Studierenden bzw. Absolventen*innen auf dem Sektor der Verbindung von Sozialer Arbeit und Medienpädagogik bieten nach Ansicht der Gutachter*innen ein großes Innovationspotenzial für die Praxis der Sozialen Arbeit und können dazu beitragen, die Adressaten*innen in verschiedenen Lebenslagen zu unterstützen und soziale Herausforderungen erfolgreich anzugehen, da hier keine Medienspezialisten*innen bzw. Informatiker*innen ausgebildet werden, sondern Sozialarbeiter*innen, die über eine fundierte Ausbildung in Sozialer Arbeit verfügen und pädagogische Medienarbeit als interdisziplinäres Instrumentarium in ihre Sozialarbeit integrieren.

Die Verbindung von Sozialer Arbeit und Musik im *Profil Musikpädagogik* bietet nach Meinung der Gutachtergruppe vielfältige Möglichkeiten, das Wohl der Adressaten zu verbessern und den sozialen Wandel zu fördern. Musik ermöglicht es Menschen, sich auszudrücken, ihre sozialen Fähigkeiten zu stärken, positive Emotionen auszulösen und Gemeinschaften zu verbinden. Die Verwendung von Musik in der Sozialen Arbeit erfordert jedoch eine fundierte Ausbildung und Fachkompetenzen, um die richtigen Methoden und Techniken auszuwählen und ethische Standards einzuhalten, die die Studierenden in den Modulen dieses Profils erwerben. Der Vordergrund dieser Module besteht nicht in der Ausbildung von Musiker*innen, sondern in der Nutzung der Musik im Berufsalltag, so dass die Verbindung von Sozialer Arbeit und Musik eine kreative und effektive Methode darstellt, um positive soziale Veränderungen zu bewirken und das Wohl von Adressaten*innen zu fördern.

Die Verbindung von Sozialer Arbeit und Sprachpädagogik im *Profil Sprachpädagogik/Erzählende Künste* ist nach Meinung der Gutachter*innen von großer Bedeutung, um Menschen mit

sprachlichen Barrieren zu unterstützen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Fachkräfte im Bereich der Sozialen Arbeit, die eine sprachpädagogische Zusatzausbildung haben, so wie sie die Module dieses Profils vermitteln, können bedarfsorientierte Angebote zur Verbesserung der Sprachkompetenz bei den Adressaten*innen entwickeln und ihre interkulturelle Kompetenz fördern. Die Stärkung der Sprachkompetenz ermöglicht den Menschen mit sprachlichen Barrieren eine bessere Integration in die Gesellschaft, erleichtert den Zugang zu Bildungs- und Arbeitsangeboten und verbessert ihre Chancen auf soziale Teilhabe. Dabei ist es aus Sicht der Gutachtergruppe wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit und Sprachpädagogik auf einer interdisziplinären Basis erfolgt und auf die individuellen Bedürfnisse der Adressaten*innen ausgerichtet ist, so wie es das Profil *Sprachpädagogik/Erzählende Künste* den Studierenden bzw. Absolventen*innen vermitteln soll.

Die Gutachter*innen halten es für gerechtfertigt, dass der erfolgreiche Studienabschluss des dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* den Absolventen*innen die Möglichkeit eröffnet, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge zu erlangen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 4: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* soll die Studierenden dazu befähigen, in unterschiedlichen Handlungsfeldern der pädagogischen Arbeit mit Kindern bis zu 12 Jahren und deren Familien tätig zu sein. Dabei werden entsprechend aktueller gesellschaftlicher Aufgaben ein systematisches Wissen und Verständnis über multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik vermittelt, die Methodenkenntnisse und professionelle Fähigkeiten in der Begründung einer berufsethischen Haltung einschließen.

Die Absolventen*innen des Studiengangs verstehen Kindheitspädagogik als Profession und sind in der Lage, ihr fachliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden (Handlungstheorie) auszurichten und berufsethisch zu begründen. Mit ihrer Arbeit tragen sie dazu bei, Kinder nachhaltig zu stärken, deren Bildungswege und Entwicklungen zu fördern und für eine soziale Gerechtigkeit einzutreten.

Die Absolventen*innen kennen aktuelle Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik, reflektieren ihr berufliches Handeln vor diesen und hinterfragen Alltagstheorien auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zugleich erlangen die Studierenden während ihres Studiums hermeneutische Kompetenzen des Fallverstehens und können sich die individuelle und soziale Lebenswelt der Kinder und ihrer Familien unter Einbezug rekonstruktiver Ansätze erschließen und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns machen. Die Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* wissen um die Bedeutung eines professionellen Auftretens und reflektieren den Zusammenhang von Biografie und Professionalität.

Die Studierenden erlangen im Laufe ihres Studiums Methodenkompetenzen und damit die Fähigkeit, planmäßig und reflektiert zu handeln sowie Verfahren bzw. Vorgehensweisen kindbezogen, professionsbezogen sowie einrichtungsbezogen zu kennen, zuordnen, anwenden und

reflektieren zu können. Sie verstehen empirische Sozialforschung als wesentlichen Baustein einer modernen Kindheitspädagogik und können praktische Fragen und Probleme in forschungsrelevante Fragestellungen übersetzen, bearbeiten und in die Handlungspraxis zurückführen. Hierbei reflektieren die Absolventen*innen ihre subjektiven Theorien und persönliche – für die Arbeit relevante – Überzeugungen.

Kindheitspädagogik agiert an der Schnittstelle zwischen Individuum, Familie und Gesellschaft und hat zum Ziel, individuelle Entwicklungen der Kinder frühzeitig zu beobachten und fachlich zukunftsbezogen zu begleiten. Dabei ist die Betrachtung der Kinder und ihrer heterogenen Lebensweisen auch unter der Berücksichtigung der Gender-, Cultural- und Disabilityperspektive eine Grundlage in der pädagogischen Arbeit, die eine alle Module verbindende inhaltliche Säule des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* darstellt.

Deshalb sind sowohl Lebenswelten als auch Lebensformen der Kinder und ihrer Familien Gegenstand der Bildung, Erziehung und Förderung in institutionellen Kontexten, die auch die Übergänge zwischen den Institutionen in den Blick nimmt. In Bezug auf letzteres stellen Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* immer auch die Frage nach den gesellschaftlichen Verhältnissen und Veränderungen und wie diese pädagogisch begleitet werden können. Sie erkennen Diskriminierungen und soziale Ungleichheit als entwicklungshemmende Faktoren in der Gesellschaft und deren Wechselwirkung mit den Lebenslagen von Kindern und Familien. In Bezug auf Lebensweisen verfügen die Absolventen*innen über Kenntnisse und Fähigkeiten, die sozial verantwortliche Selbstverwirklichung der Adressaten*innen zu fördern und sie dahingehend zu befähigen, zu einem gelingenderen Alltag zu gelangen.

Die Absolventen*innen des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* verfügen über ausgewiesene Rechtskenntnisse in den relevanten Rechtsgebieten und im Sozialmanagement. Sie gestalten und reflektieren berufsfachliches Handeln unter Berücksichtigung rechtlich richtigen Handelns – insbesondere mit Bezug zu Kinderrechten und zum Kinderschutz. Hierbei agieren sie diversitätsbewusst und akzeptieren unterschiedliche Verhaltensweisen und Lebenssituationen von Adressaten*innen.

Die Studierenden des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* erlangen im Verlauf des Studiums die Fähigkeit zur kreativen, verantwortlichen Mitwirkung in Projektmanagement, Personalführung und Qualitätsentwicklung und damit über grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Organisation und Management. Sie verbinden betriebswirtschaftliche Erfordernisse mit entwicklungs- und bildungsbezogenem Handeln. Sie sind sensibilisiert hinsichtlich der Ausprägungen von Macht und Machtmissbrauch in Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik und entwickeln eigene professionelle Haltungen und Handlungsstrategien. Evaluation wird als wesentlicher Teil professionellen Handelns in der Kindheitspädagogik verstanden und die Absolventen*innen sind in der Lage, eine forschende Haltung zu entwickeln und verschiedene Qualitätsbereiche der Einrichtungen mit unterschiedlichen Methoden zu evaluieren.

Kindheitspädagogik bietet ein verantwortungsvolles und anspruchsvolles Arbeitsfeld und benötigt deshalb Absolventen*innen, die über eine stabile, belastungsfähige Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für entwicklungs- und bildungsbezogene Aufgabenstellungen und darin beteiligte Personen verfügen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung und Selbstkompetenzen verfügen die Absolventen*innen über ein professionelles berufliches Selbstverständnis als Kindheitspädagogin, im Spannungsfeld zwischen einem wertschätzenden Miteinander und dem Umsetzen von Bildungsplänen und weiteren Vorgaben in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Sie können eigene Fähigkeiten im beruflichen Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen

verknüpfen und dies in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung als Kindheitspädagogen reflektiert beurteilen und einschätzen.

Durch die Wahlmöglichkeit von einem der vier Profile ergeben sich weitere Qualifikationsziele, die die Absolventen*innen in ihre Berufstätigkeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge einbringen können:

(1) Das ästhetische Profil *Bewegungspädagogik und Tanz* vermittelt den Studierenden breite fachwissenschaftliche Grundlagen in der Bewegungs- und Tanzpädagogik, sowie bewegungs- und tanzpraktische Fertigkeiten und Methoden, die der berufsfeldbezogenen Qualifikation entsprechen. In den verschiedenen Lehr-Lern-Formaten wird die Selbsterfahrung der Studierenden in Bewegung und Tanz gefördert und eine reflektierte Transferkompetenz in die elementarpädagogische Handlungspraxis geschult. Die bewegungs- und tanzpädagogisch fundierte Lehre ist in ihrer wissenschaftlichen Fundierung an den Bedarfen der Praxis der Kindheitspädagogik ausgerichtet.

(2) Im Profil *Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit* werden Grundlagen eines professionellen, wissenschaftlich wie praktisch fundierten medienpädagogischen Handelns vermittelt. Die sozialwissenschaftlich, sozial- und medienpädagogisch breit angelegte Lehre ist in ihrer wissenschaftlichen, pädagogischen wie ästhetisch-gestalterischen Fundierung an den unterschiedlichen Bedarfen kindheitspädagogischer Handlungsfelder ausgerichtet. Unter dem Aspekt handlungsorientierter, kulturell-ästhetischer und politischer Medienbildung richten sich die übergreifenden Lernziele des Profils auf die Unterstützung und Begleitung von Adressatengruppen in vielfältigen Lebenslagen und Lebensaltern. Die Absolventen*innen verfügen auf der Basis ihrer transdisziplinären pädagogischen Ausbildung über die erforderlichen Kompetenzen, um medienbezogene Angebote für Adressaten*innen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Hintergründe inklusiv und partizipativ zu gestalten.

(3) Im Profil *Musikpädagogik* werden Grundlagen eines professionellen und fundierten musikpädagogischen Handelns vermittelt. Die musikpädagogisch breite Lehre ist in ihrer wissenschaftlichen wie künstlerischen Fundierung an den Bedarfen unterschiedlicher Berufsfelder ausgerichtet. Im Besonderen werden dabei die musikalisch-ästhetische Bildung sowie die Unterstützung und Begleitung von diversen Adressatengruppen in unterschiedlichen Lebenslagen und Lebensaltern in den Mittelpunkt gestellt. Absolventen*innen verfügen auf der Basis einer grundlegenden transdisziplinären pädagogischen Ausbildung über Kompetenzen, um musikästhetische und musikpraktische Angebote für Adressaten*innen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Hintergründe inklusiv zu gestalten und Musik für die Begleitung von Lern-, Bildungs- und Entwicklungsprozessen sowie in der Lebensgestaltung individueller Persönlichkeiten zu nutzen.

(4) Im Profil *Sprachpädagogik/Erzählende Künste* werden die Absolventen*innen befähigt sprachpädagogisch in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik tätig zu sein. Dabei stehen die sprachästhetische Bildung und Entwicklung sowie die Begleitung von Adressanten*innen in unterschiedlichen Lebenslagen im Fokus. Die Absolventen*innen können auf der Basis einer sprachpädagogischen Ausbildung sprachästhetische sowie sprachbildende und sprachfördernde Angebote für Adressaten*innen unterschiedlichen Alters gestalten. Dabei können sie auf diverse soziale und kulturelle Hintergründe ihrer Klientel individuell und inklusiv eingehen. Sie begreifen Sprache als Kommunikationsmedium; als ästhetisches Medium; als wesentlich, um soziale Bindungen einzugehen; als erkenntnisbezogenes Medium und als konstituierend für die Ausbildung der eigenen Identität und Persönlichkeit.

Der erfolgreiche Studienabschluss des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* eröffnet den Absolventen*innen die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge erteilt zu bekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* in den Unterlagen (Selbstbericht und Modulhandbuch) klar und deutlich formuliert und decken sich weitestgehend mit denen des Bachelorstudienganges *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)*. Die im Studiengang von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen tragen aus Sicht der Gutachter*innen dem Ziel der wissenschaftlichen Befähigung nachvollziehbar Rechnung, da ein zentrales Qualifikationsziel des Studiengangs darin besteht, den Studierenden Wissen und Verständnis über multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik zu vermitteln, so dass die Studierenden ein systematisches Wissen und Verständnis über aktuelle Theorien, Konzepte und multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik erlernen und mit den neuesten Erkenntnissen und Herausforderungen der pädagogischen Arbeit mit Kindern vertraut gemacht werden.

Des Weiteren gelangen die Mitglieder der Gutachtergruppe zu der Überzeugung, dass der duale Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* die Studierenden fachlich, persönlich und methodisch kompetent für eine berufliche Tätigkeit in verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern mit Kindern bis zu 12 Jahren und deren Familien ausbildet und ihnen ein Verständnis für die pädagogische Arbeit mit Kindern deren Familien als Profession vermittelt.

Das Studium befähigt die Studierenden nach Ansicht der Gutachter*innen, ihr fachliches Handeln an wissenschaftlichen Methoden und Prinzipien der Kindheitspädagogik auszurichten, berufsethisch zu begründen und Kinder in ihrer Entwicklung zu stärken. Die Absolventen*innen können ihr berufliches Handeln reflektieren und erlangen hermeneutische Kompetenzen im Fallverstehen. Nach Ansicht der Gutachter*innen vermittelt der Bachelorstudiengang Methodenkompetenzen und Kompetenzen in der empirischen Sozialforschung, die die Absolventen*innen in ihre pädagogische Arbeit integrieren können. Des Weiteren sehen die Gutachter*innen die intendierte Auseinandersetzung mit Gender-, Cultural- und Disabilityperspektiven als eine zentrale inhaltliche Säule des dualen *Bachelorstudiengangs Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)*.

Die Gutachter*innen gelangen zu der Ansicht, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* die Aspekte Wissen und Verstehen umfassen, da den Studierenden ein Verständnis über multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik vermittelt wird und sie in Laufe des Studiums ein systematisches Wissen und Verständnis über aktuelle Theorien, Konzepte und multidisziplinäre Grundlagen der Kindheitspädagogik erlernen und mit den neuesten Erkenntnissen und Herausforderungen der pädagogischen Arbeit mit Kindern vertraut gemacht werden. All diese Anforderungen und Fähigkeiten sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau *Bachelor of Arts (B.A.)*.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Gutachtergruppe sagen, dass der Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* der Vermittlung

wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen im Bereich der Kindheitspädagogik dient und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen*innen sicherstellt.

Nach Meinung der Gutachter*innen besteht durch die duale Konzeption des Studiengangs für die Studierenden bzw. Absolventen*innen ein Benefit, da sie einerseits bereits viele praktische Erfahrungen während des Studiums sammeln und diese in der Hochschule theoretisch reflektieren können und andererseits durch die Verbindung der Kindheitspädagogik mit dem individuell gewählten Studienprofil.

Die Verbindung von Kindheitspädagogik mit Bewegungspädagogik und Tanz im *Profil Bewegungspädagogik und Tanz* bietet nach Meinung der Gutachtergruppe vielfältige Möglichkeiten zur ganzheitlichen Förderung von Kindern. Durch die in den Modulen dieses Profils vermittelten Kompetenzen hinsichtlich gezielter Bewegungsangebote, Übungen und Tanzaktivitäten können Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung unterstützt werden. Die Verbindung von Kinästhetischer Pädagogik mit Bewegungspädagogik und Tanz kann somit einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung von Kindern leisten und ihnen helfen, ihr volles Potenzial zu entfalten, da der Vordergrund dieser Module nicht in der Ausbildung von Tänzer*innen besteht, sondern in der Nutzung der Kinästhetik im Berufsalltag. Die Verbindung von Kindheitspädagogik mit Bewegungspädagogik und Tanz stellt nach Meinung der Gutachtergruppe eine ganzheitliche und bereichernde Herangehensweise an die Förderung von Kindern und Jugendlichen dar.

Die Verbindung von Kindheitspädagogik mit Medienpädagogik im *Profil Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit* ist nach Meinung der Gutachtergruppe von großer Bedeutung, um Kindern und Jugendlichen die nötigen Fähigkeiten und Kompetenzen für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Medien zu vermitteln. Kindheitspädagogen*innen spielen dabei eine zentrale Rolle, indem sie die Medienbildung, Medienpraxis, Medienreflexion und Mediensozialisation von Kindern unterstützen; diese Qualifikationsziele vermitteln nach Ansicht der Gutachtergruppe die Module dieses Profils, da hier keine Medienspezialisten*innen bzw. Informatiker*innen ausgebildet werden, sondern Kindheitspädagoginnen*innen, die über eine fundierte Ausbildung in der Kindheitspädagogik verfügen und pädagogische Medienarbeit als interdisziplinäres Instrumentarium in ihre Betreuungsarbeit integrieren.

Die Verbindung von Kindheitspädagogik und Musik im *Profil Musikpädagogik* bietet nach Meinung der Gutachtergruppe den Kindern eine Vielzahl von Entwicklungsmöglichkeiten. Musik fördert nicht nur die kognitive, emotionale, soziale und motorische Entwicklung der Kinder, sondern ermöglicht ihnen auch kreative Ausdrucksmöglichkeiten und interkulturelles Verständnis. Die Studierenden bzw. Absolventen*innen können ihre in den Modulen des Profils Musikpädagogik erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten in unterschiedlicher Weise in ihre Arbeit integrieren, sei es durch musikalische Aktivitäten, Musiktherapie, Integration von Musik in erzieherische Handlungsweisen oder Nutzung von Musik als Ausdrucksmittel, da der Vordergrund dieser Module nicht in der Ausbildung von Musiker*innen besteht, sondern in der Nutzung der Musik im Berufsalltag. Die Verbindung von Kindheitspädagogik mit Musik kann somit nach Ansicht der Gutachtergruppe einen wertvollen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten.

Die Verbindung von Kindheitspädagogik und Sprachpädagogik im *Profil Sprachpädagogik/Erzählende Künste* spielt nach Meinung der Gutachter*innen von großer Bedeutung eine wesentliche Rolle in der frühkindlichen Bildung und Entwicklung. Eine gezielte Sprachförderung, so wie die Qualifikationsziele der Module dieses Profils ausgerichtet sind, ermöglicht es Kindern und

Jugendlichen nach Ansicht der Gutachtergruppe, ihre sprachlichen Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Gedanken und Gefühle auszudrücken und sich erfolgreich in ihrer Umwelt zu verständigen. Kindheitspädagogen nutzen das Instrumentarium der sprachpädagogischen Ansätze ihrer Arbeit, um die allgemeine Entwicklung von Kindern bzw. Jugendlichen zu fördern und arbeiten eng mit Eltern und anderen Fachkräften zusammen, die bestmögliche Unterstützung für die Adressaten*innen zu gewährleisten. Eine frühe und ganzheitliche Förderung der Sprachkompetenz legt den Grundstein für einen erfolgreichen Bildungsweg und eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und repräsentiert daher ein wesentlicher Bestandteil der Kindheitspädagogik.

Die Gutachter*innen halten es für gerechtfertigt, dass der erfolgreiche Studienabschluss des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* den Absolventen*innen die Möglichkeit eröffnet, bei der zuständigen Behörde auf Antrag die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge zu erlangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengang 5: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* vermittelt den Studierenden ein kritisches Verständnis der Theorien, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit und der Friedensbildung. Das Curriculum des Masterstudiengangs befähigt die Absolventen*innen, in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit der Schwerpunktlegung auf Friedensbildung in nationalen und internationalen Kontexten tätig zu werden. Die mit dem Curriculum verbundenen und zu erlangenden Qualifikationsziele der Friedensbildung stellen Strategien zur aktiven Aufrechterhaltung, zur (Wieder-)Herstellung und zur aktiven Gestaltung von Frieden dar.

Da die Absolventen*innen in ihrem späteren beruflichen Umfeld für und mit diskriminierten und von sozialen und kriegerischen Konflikten betroffene Personen und Gruppen in transnationalen und interkulturellen Kontexten arbeiten, werden sie durch das Curriculum des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* befähigt, die Ursachen sozialer Konflikte und Ungleichheiten zu analysieren, lösungsorientierte Handlungsstrategien zum Aufbau von Gemeinschaft und zur Förderung sozialer Gerechtigkeit zu entwickeln und die Adressaten*innen aktiv bei deren Umsetzung zu unterstützen und auf deren soziale und kulturelle Hintergründe individuell eingehen, indem sie wissenschaftsbasierte Methoden und Strategien zur interkulturellen Kommunikation, zur Gewaltprävention, zur Konfliktlösung und zur Konflikttransformation anwenden. Das Curriculum Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* vermittelt den Studierenden eine professionelle und reflexive Haltung als Sozialarbeiter*innen in internationalen friedensbildenden Kontexten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (B.A.)* in den Unterlagen (Selbstbericht und Modulhandbuch) klar und deutlich formuliert. Die im Studiengang von den Studierenden zu erwerbenden Kompetenzen tragen aus Sicht der Gutachter*innen dem

Ziel einer vertieften und spezifischen wissenschaftlichen Befähigung nachvollziehbar Rechnung, da ein zentrales Qualifikationsziel des Studiengangs darin besteht, den Studierenden aktuelle Theorien und Konzepte in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit der Schwerpunktlegung auf Friedensbildung in nationalen und internationalen Kontexten zu vermitteln, damit sie ihr berufliches Handeln vor diesem Hintergrund reflektieren und Alltagstheorien auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse hinterfragen können. Nach Ansicht der Gutachtergruppe stellen die Qualifikationsziele der Friedensbildung wissenschaftlich fundierte Strategien zur aktiven Aufrechterhaltung, zur (Wieder-) Herstellung und zur aktiven Gestaltung von Frieden dar.

Nach Ansicht der Gutachter*innen umfasst der Bereich Persönlichkeitsbildung auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen*innen, da die Absolventen*innen nach ihrem Masterabschluss in der Lage sein werden, in ihrem späteren beruflichen Umfeld für und mit diskriminierten und von sozialen und kriegerischen Konflikten betroffene Personen und Gruppen in transnationalen und interkulturellen Kontexten zu arbeiten und die Ursachen sozialer Konflikte und Ungleichheiten zu analysieren und lösungsorientierte Handlungsstrategien zum Aufbau von Gemeinschaft und zur Förderung sozialer Gerechtigkeit und Frieden zu entwickeln. All diese Anforderungen und Fähigkeiten sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau *Master of Arts (M.A.)*.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Gutachtergruppe sagen, dass der Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* der Vermittlung tiefgreifender wissenschaftlicher Methoden, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen im Bereich der Sozialen Arbeit dient und eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen*innen sicherstellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* vermittelt fachliche, methodische und analytische Kompetenzen, die essenziell sind, um konkrete Praxen Sozialer Arbeit planen, organisieren, weiterentwickeln, evaluieren und durchführen zu können.

Das Curriculum ist inhaltlich in Grundlagenmodule gegliedert, die in den ersten beiden Semestern vorrangig Basiswissen aus den unterschiedlichen sozialen Handlungsfeldern vermitteln. Hierbei handelt es sich um rechtliche, soziologische, psychologische, politologische und pädagogische Grundlagen. Das Curriculum beinhaltet im dritten und fünften Semester schwerpunktmäßig überfachliche Kompetenzmodule, die professionsbezogene Handlungskompetenzen und Methoden vermitteln und durch kulturästhetische und internationale Aspekte der Sozialen Arbeit ergänzt werden.

Im Praktikum, das curricular im vierten Semester verortet ist, sollen die Studierenden das erlernte Wissen im Umgang mit Zielgruppen kritisch anwenden und die eigene Befähigung zum

kommunikativen und einfühlsamen Umgang mit Menschen – und häufig auch belastenden sozialen Situationen – erkunden und erproben.

Ergänzt wird die Praxiserfahrung durch die Werkstätten im fünften und sechsten Semester, die den curricularen Fokus auf die Entwicklung, Planung und Durchführung eines Praxis- bzw. Praxisforschungsprojektes legen. Das Curriculum des Präsenzstudiums zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis aus, wozu im Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* Praxisanteile vorgesehen sind, die ebenfalls mit 30 ECTS-Leistungspunkten versehen sind. Das Kernstück der praktischen Ausbildung bildet das begleitete Praktikum im vierten Semester, ergänzt durch die nachfolgenden Werkstätten im fünften und sechsten Semester.

Den Studienabschluss im Rahmen des Abschlussmoduls bildet die Bachelor-Thesis, deren Anfertigung im sechsten Fachsemester vorgesehen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikation (Hochschulzugangsberechtigung oder eine andere in § 9 BbgHG aufgeführte Qualifikation) der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So beinhalten die im exemplarischen Studienverlaufsplan vorgegebenen Veranstaltungen des ersten Studienjahres einführende Veranstaltungen in die grundlegenden Bereiche der Sozialen Arbeit; d.h. die Studierenden erwerben systematische Basisfertigkeiten in den Bereichen Propädeutik, Grundlagen der Sozialen Arbeit, Professionsbezogene Konzepte und Methoden, Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit, Erziehungswissenschaftliche und psychologische Beiträge zur Sozialen Arbeit, Gesellschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit, Rechtliche und politische Grundlagen der Sozialen Arbeit bzw. Einführung in die Sozialforschung. Diese Veranstaltungen setzen nach Meinung des Gutachtergremiums keine fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Kenntnisse der Studienanfänger*innen voraus, da es hierbei um rechtliche, soziologische, psychologische, politologische und pädagogische Grundlagen handelt.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand des Studienverlaufsplans und der Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* im Hinblick auf die Erreichbarkeit der vorgegebenen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen theoretischen Lehrveranstaltungen, Modulen und in der Praxisphase (betreutes Praktikum im vierten Semester) angewandten Lehrmethoden den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können und die die berufsrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* für den reglementierten Beruf „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ nach Ansicht der Mitglieder des Gutachtergremiums festgestellt werden kann.

Die im Selbstbericht unter *Wissen und Verstehen* bzw. *Können und Handeln* im Überblick dargestellten und in den Modulbeschreibungen näher spezifizierten Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung (*Soziale Arbeit*), der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung (*Bachelor of Arts*) und das Modulkonzept sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* umfasst nach Ansicht des Gutachtergremiums vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile und bezieht dabei die Studierenden aktiv

in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Form von studierendenzentrierten Lehren und Lernen ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* vermittelt fachliche, methodische und analytische Kompetenzen, die essenziell sind, um konkrete Praxen von Kindheitspädagogik planen, organisieren, weiterentwickeln, evaluieren und durchführen zu können.

Das Curriculum des Studiengangs gliedert sich in drei Phasen, die durch entsprechende Pflichtmodule bzw. Wahlpflichtmodule in Verzahnung zu den Praxisphasen studienjahrspezifisch ausgewiesen sind. Die erste Studienphase im ersten und zweiten Semester bildet den Schwerpunkt in der Ausbildung kindheitsbezogener bzw. auf kindliche und jugendliche Lebenswelten bezogener Handlungsfelder und Handlungskompetenzen. Neben multidisziplinären Grundlagen in Verbindung zu kindheitsbezogenen Theorien vermittelt das Curriculum Forschungszugänge und Forschungsmethoden und verknüpft diese in der Erkundung der Einrichtung und Berufsrolle mit Reflexionen der pädagogischen Haltung zu Kindern und Jugendlichen.

Die zweite Phase des Studiums im dritten und vierten Semester dient der Festigung professionsbezogener Handlungskompetenzen. Im curricularen Fokus stehen zum einen die Vermittlung und Anwendung handlungspraktischer Inhalte bezogen auf die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in kindbezogenen bzw. gruppenbezogenen Lehr- und Lernräumen. Zum anderen werden weitere professionsbezogene Handlungskompetenzen in der Gestaltung von Erziehungspartnerschaften, von Transitionen, Methoden der Fallarbeit und -beratung sowie Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten thematisiert. Die Planung, Durchführung und Reflexion pädagogischer Angebote und Projekte ist curricularer Bestandteil der Lern- und Forschungswerkstatt im Praxissemester.

Die dritte Phase des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* im fünften und sechsten Semester umfasst eine forschungsbasierte Vertiefung einrichtungsbezogener Handlungs- und Reflexionskompetenzen. In Lehrforschungsprojekten zur Qualitätsentwicklung in pädagogischen Einrichtungen wird die forschende Haltung sowie deren Verknüpfung zu konkreten Forschungsfragen und -Forschungsdesigns thematisiert und in der Zukunftswerkstatt angewandt. Das Kernstück der Zukunftswerkstatt bildet die Bilanzierung des Gelernten aus Theorie und Praxis als Reflexion der Biografie und Berufsrolle in der Begründung einer zukünftigen individuellen Professionsethik.

Eine Besonderheit im curricularen Aufbau des Studiums ist die über alle Phasen dauernde breite Auslegung der kindheitspädagogisch relevanten Bildungsbereiche, die verpflichtend belegt werden müssen.

Das Präsenzstudium des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* zeichnet sich durch eine Verzahnung von Theorie und Praxis aus. Gemäß der Studienordnung sind dazu im Studiengang mit 30 ECTS-Leistungspunkten versehene Praxisanteile vorgesehen,

die als Werkstätten in drei Blockpraktika zu erbringen sind sowie durch die Ableistung eines Praxissemesters nachgewiesen werden. Die verschiedenen Praxisphasen werden akademisch betreut und durch berufspraktische, forschungsbezogene sowie die Selbstreflexion herausfordernde Aufgabenbeschreibungen ergänzt.

Den Studienabschluss im Rahmen des Abschlussmoduls bildet die Bachelor-Thesis, deren Anfertigung im sechsten Fachsemester vorgesehen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikation (Hochschulzugangsberechtigung oder eine andere in § 9 BbgHG aufgeführte Qualifikation) der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So beinhalten die im exemplarischen Studienverlaufsplan vorgegebenen Veranstaltungen des ersten Studienjahres einführende Veranstaltungen in die grundlegenden Bereiche der Kindheitspädagogik; d.h. die Studierenden erwerben systematische Basisfertigkeiten in den Bereichen Praxis- und Berufsfeldforschung, Methoden der Kindheits- und Bildungsforschung, Kindbezogene Handlungsfelder, Einführung in die Bildungsbereiche, Bildungs- und Erziehungswissenschaft, Entwicklungspsychologie bzw. Politik und Recht. Diese Veranstaltungen setzen nach Meinung des Gutachtergremiums keine fachspezifischen kindheitspädagogischen Kenntnisse der Studienanfänger*innen voraus, da es hierbei um rechtliche, erziehungswissenschaftliche, psychologische, politologische und pädagogische Grundlagen handelt.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand des Studienverlaufsplans und der Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* im Hinblick auf die Erreichbarkeit der vorgegebenen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Gutachter*innen würdigen die Besonderheit im curricularen Aufbau des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* – eine über alle Phasen dauernde breite Auslegung der kindheitspädagogisch relevanten Bildungsbereiche – deren Module verpflichtend belegt werden müssen.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen theoretischen Lehrveranstaltungen, Modulen und in der Praxisphase (betreutes Praktikum im vierten Semester) angewandten Lehrmethoden den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können und die berufsrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* für den reglementierten Beruf „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ nach Ansicht der Mitglieder des Gutachtergremiums festgestellt werden kann.

Die im Selbstbericht unter *Wissen und Verstehen* bzw. *Können und Handeln* im Überblick dargestellten und in den Modulbeschreibungen näher spezifizierten Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung (*Bildung und Erziehung in der Kindheit*), der Abschlussgrad bzw. die Abschlussbezeichnung (Bachelor of Arts) und das Modulkonzept sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* umfasst nach Ansicht des Gutachtergremiums vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile und bezieht dabei die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Form von studierendenzentrierten Lehren und Lernen ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 3: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* vermittelt fachliche, methodische und analytische Kompetenzen, die essenziell sind, um konkrete Praxen Sozialer Arbeit planen, organisieren, weiterentwickeln, evaluieren und durchführen zu können.

Das Curriculum des Studiengangs ist inhaltlich in Grundlagenmodule gegliedert, die in den ersten beiden Semestern vor allem Basiswissen aus den unterschiedlichen sozialen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit vermitteln. Hierzu zählen rechtliche, soziologische, psychologische, politologische und pädagogische Grundlagen.

Vom ersten bis zum siebten Semester werden in den profilbildenden Modulen je nach Profilwahl (*Bewegungspädagogik und Tanz, Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit, Musikpädagogik* und *Sprachpädagogik/Erzählende Künste*) profilbezogene pädagogische Planungs- und Handlungskompetenzen, performativ-künstlerische Fertigkeiten und fachwissenschaftliche Kompetenzen im Rahmen des Curriculums des Bachelorstudiengangs vermittelt.

Das Curriculum der Semester drei bis sieben sieht darüber professionsbezogene Handlungskompetenzen und Methoden der Sozialen Arbeit entsprechend des jeweiligen gewählten ästhetisch-pädagogischen Profils vor, die im Rahmen von überfachlichen Kompetenzmodulen Gegenstand des Curriculums des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* sind.

Das Präsenzstudium ist als praxisintegrierender dualer Studiengang konzipiert. In enger Kooperation mit den Praxispartnerbetrieben lernen die Studierenden von Beginn an Eigenverantwortung zu übernehmen und erwerben kommunikative Kompetenzen. Die Lernorte Hochschule und Praxispartnerbetrieb wechseln sich regelmäßig ab, so dass ein enger Austausch von Theoriewissen und Praxiserfahrungen sowie Praxisfragestellungen und wissenschaftlicher Lösungserarbeitung sich permanent ergänzen.

Den Studienabschluss im Rahmen des Abschlussmoduls bildet die Bachelor-Thesis, deren Anfertigung im siebten Fachsemester vorgesehen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikation (Hochschulzugangsberechtigung oder eine andere in § 9 BbG aufgeführte Qualifikation) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die aus Gründen der Qualitätssicherung und der beruflichen Professionalisierung bezüglich der künstlerisch-pädagogischen Praxisanteile der vier wählbaren Profile ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen je nach Profilwahl zu erfüllenden und in dem Motivations schreiben der Studierenden vor Studienbeginn zu dokumentierenden Voraussetzungen treffen auf Zustimmung der Gutachtergruppe.

So beinhalten die im exemplarischen Studienverlaufsplan vorgegebenen Veranstaltungen des ersten Studienjahres einführende Veranstaltungen in die grundlegenden Bereiche der Sozialen Arbeit; d.h. die Studierenden erwerben systematische Basisfertigkeiten in den Bereichen Propädeutik, Grundlagen der Sozialen Arbeit, Professionsbezogene Konzepte und Methoden I, Arbeitsfelder, Zielgruppen und Organisationen Sozialer Arbeit, Erziehungswissenschaftliche und psychologische Beiträge zur Sozialen Arbeit, Rechtliche und politische Grundlagen der Sozialen Arbeit bzw. aktuelle Theorien der Sozialen Arbeit. Diese Veranstaltungen setzen nach Meinung des Gutachtergremiums keine fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Kenntnisse der Studienanfänger*innen voraus, da es hierbei um rechtliche, soziologische, psychologische, politologische und pädagogische Grundlagen handelt.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand des Studienverlaufsplans und der Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* im Hinblick auf die Erreichbarkeit der vorgegebenen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen theoretischen Lehrveranstaltungen, in den Modulen und den Praxisanteilen des Studiums in den Praxispartnerbetrieben angewandten Lehrmethoden den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können und die Möglichkeit der Absolventen*innen, die berufsrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (B.A.) für den reglementierten Beruf „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ nach Ansicht der Mitglieder des Gutachtergremiums festgestellt werden kann.

Die im Selbstbericht unter *Wissen und Verstehen* bzw. *Können und Handeln* im Überblick dargestellten und in den Modulbeschreibungen näher spezifizierten Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung (Soziale Arbeit und ästhetische Praxis), der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung (Bachelor of Arts) und das Modulkonzept sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie kontinuierliche Praxisanteile in den Praxispartnerbetrieben (zweiter Lernort) und bezieht dabei die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Form von studierendenzentrierten Lehren und Lernen ein.

Durch die Wahl eines der vier Studienprofile (Bewegungspädagogik und Tanz, Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit, Musikpädagogik und Sprachpädagogik/Erzählende Künste) eröffnet der praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* den Studierenden nach Meinung der Gutachter*innen weitreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 4: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Das Curriculum des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* vermittelt fachliche, methodische und analytische

Kompetenzen, die essenziell sind, um konkrete Praxen von Kindheitspädagogik planen, organisieren, weiterentwickeln, evaluieren und durchführen zu können.

Das Curriculum des Studiengangs gliedert sich in drei Phasen. Die erste Studienphase im ersten und zweiten Semester bildet den Schwerpunkt in der Ausbildung kindheitsbezogener bzw. auf kindliche und jugendliche Lebenswelten bezogener Handlungsfelder und Handlungskompetenzen. Neben multidisziplinären Grundlagen in Verbindung zu kindheitsbezogenen Theorien vermittelt das Curriculum Forschungszugänge und Forschungsmethoden und verknüpft diese in der Erkundung der Einrichtung und Berufsrolle mit Reflexionen der pädagogischen Haltung zu Kindern und Jugendlichen.

Die zweite Phase des Curriculums des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* dient der Festigung professionsbezogener Handlungskompetenzen. Im Fokus des Curriculums stehen zum einen die Vermittlung und Anwendung handlungspraktischer Inhalte bezogen auf die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in kindbezogenen bzw. gruppenbezogenen Lehr- und Lernräumen. Zum anderen wird auf weitere professionsbezogene Handlungskompetenzen in der Gestaltung von Erziehungspartnerschaften, von Transitionen, Methoden der Fallarbeit und Fallberatung sowie der Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten eingegangen.

Die dritte Phase des Curriculums beinhaltet eine forschungsbasierte Vertiefung einrichtungsbezogener Handlungs- und Reflexionskompetenzen. In Lehrforschungsprojekten zur Qualitätsentwicklung in Einrichtungen wird die forschende Haltung sowie deren Verknüpfung zu konkreten Forschungsfragen und Forschungsdesigns curricular thematisiert und in der Zukunftswerkstatt angewandt. Das Kernstück der Zukunftswerkstatt stellt die Bilanzierung des Gelernten aus Theorie und Praxis als Reflexion der Biografie und Berufsrolle in der Begründung einer zukünftigen individuellen Professionsethik dar.

Eine Besonderheit des Curriculums des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* stellen die über alle Studienphasen integrierten profilbildenden Module dar. Von ersten bis zum siebten Semester werden je nach Profilwahl (*Bewegungspädagogik und Tanz, Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit, Musikpädagogik* und *Sprachpädagogik/Erzählende Künste*) profilbezogene pädagogische Planungs- und Handlungskompetenzen, performativ-künstlerische Fertigkeiten und fachwissenschaftliche Kompetenzen generiert.

Das Präsenzstudium ist als praxisintegrierender dualer Studiengang konzipiert. In enger Kooperation mit den Praxispartnerbetrieben lernen die Studierenden von Beginn an Eigenverantwortung zu übernehmen und erwerben kommunikative Kompetenzen. Die Lernorte Hochschule und Praxispartnerbetrieb wechseln sich regelmäßig ab, so dass ein enger Austausch von Theoriewissen und Praxiserfahrungen sowie Praxisfragestellungen und wissenschaftlicher Lösungserarbeitung sich permanent ergänzen.

Den Studienabschluss im Rahmen des Abschlussmoduls bildet die Bachelor-Thesis, deren Anfertigung im siebten Fachsemester vorgesehen ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* unter

Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikation (Hochschulzugangsberechtigung oder eine andere in § 9 BbgHG aufgeführte Qualifikation) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die aus Gründen der Qualitätssicherung und der beruflichen Professionalisierung bezüglich der künstlerisch-pädagogischen Praxisanteile der vier wählbaren Profile ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen je nach Profilwahl zu erfüllenden und in dem Motivationsschreiben der Studierenden vor Studienbeginn zu dokumentierenden Voraussetzungen treffen auf Zustimmung der Gutachtergruppe.

So beinhalten die im exemplarischen Studienverlaufsplan vorgegebenen Veranstaltungen des ersten Studienjahres einführende Veranstaltungen in die grundlegenden Bereiche der Kindheitspädagogik; d.h. die Studierenden erwerben systematische Basisfertigkeiten in den Bereichen Praxis- und Berufsfeldforschung (Werkstatt I und II), Kindbezogene Handlungsfelder, Einführung in die Bildungsbereiche und Entwicklungspsychologie. Diese Veranstaltungen setzen nach Meinung des Gutachtergremiums keine fachspezifischen kindheitspädagogischen Kenntnisse der Studienanfänger*innen voraus, da es hierbei um bildungswissenschaftliche, psychologische und pädagogische Grundlagen handelt.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand des Studienverlaufsplans und der Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass das Curriculum des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* im Hinblick auf die Erreichbarkeit der vorgegebenen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen theoretischen Lehrveranstaltungen, in den Modulen und den Praxisanteilen des Studiums in den Praxispartnerbetrieben angewandten Lehrmethoden den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können und die berufsrechtliche Eignung des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* für den reglementierten Beruf „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ nach Ansicht der Mitglieder des Gutachtergremiums festgestellt werden kann.

Die im Selbstbericht unter *Wissen und Verstehen* bzw. *Können und Handeln* im Überblick dargestellten und in den Modulbeschreibungen näher spezifizierten Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung (Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis), der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung (Bachelor of Arts) und das Modulkonzept sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie kontinuierliche Praxisanteile in den Praxispartnerbetrieben (zweiter Lernort) und bezieht dabei die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Form von studierendenzentrierten Lehren und Lernen ein.

Durch die Wahl eines der vier Studienprofile (Bewegungspädagogik und Tanz, Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit, Musikpädagogik und Sprachpädagogik/Erzählende Künste) eröffnet der praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* den Studierenden nach Meinung der Gutachter*innen weitreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 5: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Sachstand

Das Curriculum des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (B.A.)* vermittelt tiefgreifende fachliche, methodische und analytische Kompetenzen, die essenziell sind, um konkrete Praxen international ausgelegter Sozialer Arbeit und Friedensbildung planen, organisieren, weiterentwickeln, evaluieren und durchführen zu können. Das Curriculum des Masterstudiengangs erweitert die bestehenden Kompetenzen im Bereich der Sozialen Arbeit für die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben in nationalen wie internationalen Kontexten der Sozialen Arbeit und Friedensbildung indem es die erforderlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermittelt und die Absolventen*innen befähigt, in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit der curricularen Schwerpunktlegung auf Friedensbildung als Strategie zur aktiven Aufrechterhaltung, (Wieder-) Herstellung und aktiven Gestaltung von Frieden, tätig zu sein.

Das Studium gliedert sich in drei Phasen, der Theoriephase im ersten und zweiten Semester, der Praxisphase (Praxissemester) im dritten Semester und einer Forschungsphase, die curricular im vierten Semester verortet ist.

Den Studienabschluss im Rahmen des Abschlussmoduls bildet die Master-Thesis, deren Anfertigung im vierten Fachsemester vorgesehen ist.

Die Konzeption des Curriculums des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (B.A.)* intendiert die Ausbildung berufsspezifisch qualifizierter Akademiker*innen, die in der Lage sind, die Ursachen sozialer Konflikte und Ungleichheiten zu analysieren, lösungsorientierte Handlungsstrategien zum Aufbau von Gemeinschaft und zur Förderung sozialer Gerechtigkeit zu entwickeln und aktiv betroffene Personen und Gruppen in trans- und internationalen Kontexten bei deren Umsetzung zu unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des konsekutiven Masterstudienstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikation (abgeschlossenes Bachelorstudium der Sozialen Arbeit, oder ein abgeschlossenes Bachelorstudium der Studienrichtungen: Sozialwissenschaften/Soziologie, Kulturwissenschaften/Ethnologie, Politikwissenschaften oder Bildungs- und Erziehungswissenschaften und darüber hinaus Kenntnissen der englischen Sprache) der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

So beinhalten die im exemplarischen Studienverlaufsplan vorgegebenen Veranstaltungen des ersten Studienjahres Veranstaltungen die auf die zu erwartenden Qualifikationen der oben aufgeführten berufsbefähigenden Bachelor-Studienabschlüsse aufbauen.

Das Gutachtergremium konnte sich anhand des Studienverlaufsplans und der Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass das Curriculum des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensforschung (M.A.)* im Hinblick auf die Erreichbarkeit der vorgegebenen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen theoretischen Lehrveranstaltungen, Modulen und in der Praxisphase (Inlandspraktikum oder Auslandspraktikum im dritten Semester) angewandten Lehrmethoden den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können.

Die im Selbstbericht unter *Wissen und Verstehen* bzw. *Können und Handeln* im Überblick dargestellten und in den Modulbeschreibungen näher spezifizierten Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung (Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung), der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung (Master of Arts) und das Modulkonzept sind nach Meinung der Gutachter*innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept des Masterstudiengangs Internationale *Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* umfasst nach Ansicht des Gutachtergremiums vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile (Praxissemester) und bezieht dabei die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen in Form von studierendenzentrierten Lehren und Lernen ein.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Um die Mobilität der Studierenden des geplanten Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* zu gewährleisten und Aufenthalte an anderen Hochschulen oder Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, existieren mindestens zwei in den Studienverlauf integrierte Zeitkorridore. Diese liegen nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr, wenn die Studierenden ihre bisherigen Module abschließen, um im darauffolgenden Studienjahr neue Module zu beginnen. Um diesen Mobilitätsanspruch zu gewährleisten, erstrecken sich die Module dieses Bachelorstudiengangs der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam über maximal zwei Semester und können stets nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des geplanten Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* schafft nach Ansicht der Gutachter*innen die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Die in den Studienverlauf integrierten Zeitkorridore nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr und die Tatsache, dass jedes Modul innerhalb von maximal zwei Semestern nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden kann, ermöglichen den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen oder ggf. auch im Ausland ohne Zeitverlust.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Um die Mobilität der Studierenden des geplanten Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* zu gewährleisten und Aufenthalte an anderen Hochschulen oder Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, existieren mindestens zwei in den Studienverlauf integrierte Zeitkorridore. Diese liegen nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr, wenn die Studierenden ihre bisherigen Module abschließen, um im darauffolgenden Studienjahr neue Module zu beginnen. Um diesen Mobilitätsanspruch zu gewährleisten, erstrecken sich die Module dieses Bachelorstudiengangs der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam über maximal zwei Semester und können stets nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des geplanten Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* schafft nach Ansicht der Gutachter*innen die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Die in den Studienverlauf integrierten Zeitkorridore nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr und die Tatsache, dass jedes Modul innerhalb von maximal zwei Semestern nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden kann, ermöglichen den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen oder ggf. auch im Ausland ohne Zeitverlust.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 3: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Um die Mobilität der Studierenden des geplanten dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* theoretisch zu gewährleisten und Aufenthalte an anderen Hochschulen zu ermöglichen, existieren mindestens zwei in den Studienverlauf integrierte Zeitkorridore. Diese liegen nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr, wenn die Studierenden ihre bisherigen Module abschließen, um im darauffolgenden Studienjahr neue Module zu beginnen. Um diesen Mobilitätsanspruch zu gewährleisten, erstrecken sich die Module dieses Bachelorstudiengangs der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam über maximal zwei Semester und können stets nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des geplanten Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* schafft nach Ansicht der Gutachter*innen rein theoretisch die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Die in den Studienverlauf integrierten Zeitkorridore nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr und die Tatsache, dass jedes Modul innerhalb von maximal zwei Semestern nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden kann, ermöglichen den Studierenden zumindest theoretisch einen Aufenthalt

an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust, wenn diese von der Maßnahme innerhalb eines dualen Studiums Gebrauch machen möchten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 4: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Um die Mobilität der Studierenden des geplanten dualen praxisintegrierenden Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* theoretisch zu gewährleisten und Aufenthalte an anderen Hochschulen zu ermöglichen, existieren mindestens zwei in den Studienverlauf integrierte Zeitkorridore. Diese liegen nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr, wenn die Studierenden ihre bisherigen Module abschließen, um im darauffolgenden Studienjahr neue Module zu beginnen. Um diesen Mobilitätsanspruch zu gewährleisten, erstrecken sich die Module dieses Bachelorstudiengangs der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam über maximal zwei Semester und können stets nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des geplanten Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* schafft nach Ansicht der Gutachter*innen rein theoretisch die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Die in den Studienverlauf integrierten Zeitkorridore nach dem ersten und dem zweiten Studienjahr und die Tatsache, dass jedes Modul innerhalb von maximal zwei Semestern nach der Beendigung des jeweiligen Studienjahres abgeschlossen werden kann, ermöglichen den Studierenden zumindest theoretisch einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust, wenn diese von der Maßnahme innerhalb eines dualen Studiums Gebrauch machen möchten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 5: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Sachstand

Um die Mobilität der Studierenden des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* zu gewährleisten und Aufenthalte an anderen Hochschulen bzw. Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, gibt es in den Studienverlauf integrierte Zeitkorridore nach jedem Semester. Um dies zu gewährleisten, erstrecken sich alle Module dieses Masterstudiengangs über jeweils nur ein Semester, nach dem sie abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des geplanten Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* schafft nach Ansicht der Gutachter*innen die entsprechenden Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. Die in den Studienverlauf integrierten Zeitkorridore nach jedem Semester und die Tatsache, dass jedes Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann, ermöglichen den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen oder im Ausland ohne Zeitverlust.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Lehre und Forschung in den zur Konzeptakkreditierung anstehenden Studiengängen der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik werden in erster Linie von hauptberuflichen an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam beschäftigten Professoren*innen getragen. Hierzu stehen derzeit zehn Professuren mit einem Stellenumfang von 8,025 Vollzeitäquivalenten (18 Semesterwochenstunden) zur Verfügung: (1) Medienpädagogik/Erziehungswissenschaften, (2) Sozialwissenschaften/Politikwissenschaften, (3) Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik/Erziehungswissenschaften, (4) Inklusionspädagogik/Soziale Arbeit, (5) Sprachpädagogik, (6) Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, (7) Musikpädagogik/Musikdidaktik, (8) Bewegungs- und Tanzpädagogik, (9) Sprachpädagogik/Sprachwissenschaften und (10) Sozialpädagogik und Elementare Bewegungspädagogik. Die Professur Sozialpädagogik/Soziale Arbeit wird ab dem Wintersemester als Professur mit vollem Stellenäquivalent ausgestattet. Hinzu kommen bei Studienstart eine halbe Professur für Internationale Soziale Arbeit und ab dem Wintersemester 2024 je eine halbe Professur für Sozialwissenschaften bzw. Rechtswissenschaft.

Des Weiteren verfügt die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam über zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die überwiegend in der Lehre tätig sein werden und auch in die Abnahme von Prüfungsleistungen eingebunden werden (Musikpädagogik/Musiksoziologie 0,5 VZÄ und Erzählende Künste / Sprachpädagogik 0,7 VZÄ).

Ab dem Sommersemester 2024 werden eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle im Bereich der Sozialwissenschaften (0,75 VZÄ) und ab dem Wintersemester 2024/25 eine weitere Mitarbeiterstelle im Bereich der Sozialpädagogik (0,75 VZÄ) hinzukommen, um die Lehrleistung des Studienangebots abzudecken.

Um spezifische Angebote abzudecken und um den Studierenden über das Kerncurriculum hinausgehende Angebote ermöglichen zu können, wird die Lehre in den geplanten Studiengängen durch den Einsatz von 20 Lehrbeauftragten ergänzt. Hierzu zählen Angebote aus den Bereichen Grundschulpädagogik/Musik- und Tanztherapie, Musikwissenschaft/Bewegungspädagogik, Recht/Sozialmanagement, Erziehungswissenschaften/Soziologie, Grundschulpädagogik/Sprachförderung, Jugendarbeit/Sozialmanagement/Politik, Musikpädagogik/Musiktheorie, Medienvermittlung, Heilpädagogik/Inklusion, Medienpädagogik, Musikwissenschaft/Musikpädagogik, Soziale Arbeit, Sprachheilpädagogik, Sozialpädagogik/Sozialwissenschaften, Kommunikation/Bewegungspädagogik, Medienpädagogik/Soziale Arbeit, Musikpädagogik, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik und Internationales Recht.

In den Anlagen zum Selbstbericht sind die Curricula Vitae der bereits an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam beschäftigten Lehrenden verzeichnet. Des Weiteren befindet sich in dem Anlagenband der Studiengangsdokumente für jeden Studiengang eine Zuordnung der im Studiengang angebotenen Module zu den Lehrenden (Modulverantwortlichen).

Für die beiden dualen Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* und *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* stehen in den Praxispartnerbetrieben (2. Lernort) entsprechend qualifizierte Praxisanleiter*innen² mit in der Regel mindestens dreijähriger Berufserfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld, in dem die Praxisanleitung erfolgt, zur Verfügung, die auch hier die Qualifikation der Studierenden auf akademischem Niveau übernehmen.

Sämtliche Lehrenden der Hochschule Clara Hoffbauer sind in landes- und bundesweiten Fachgremien aktiv und nehmen an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen teil. Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang zu gewährleisten, führen die Lehrenden (insbesondere die Professoren*innen) Forschungsprojekte durch, deren Ergebnisse in die Curricula der Studiengänge zurückfließen. Die in der Scientific Community aktuell diskutierten Themen dienen einer ständigen Weiterentwicklung des bestehenden Lehrkonzeptes. Dies erfolgt auch intern über Klausurtag und Treffen der Dozierenden zur (Weiter-)Entwicklung des Studien- und Lehrangebots.

Zur Sicherung der Aktualität der methodisch-didaktischen Umsetzung der Inhalte erhalten die Lehrenden der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam kontinuierlich Beratungs- und Weiterbildungsangebote. Die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehrangebote wird über studentische Lehrevaluationen erhoben, deren Ergebnisse in die Aktualisierung der didaktischen Konzeptionen der Lehrveranstaltungen einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachter*innen konnten sich anhand der Unterlagen (Selbstbericht plus Anlagen) und den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass die Curricula der ab dem Wintersemester 2023/24 geplanten neuen Studiengänge der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden. Dabei ist nach Ansicht der Gutachtergruppe durch den Einsatz von hauptberuflich tätigen Professoren*innen sowohl in den Bachelorstudiengängen als auch in dem konsekutiven Masterstudiengang eine Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil einer Fachhochschule gewährleistet, da die Lehrenden in landes- und bundesweiten Fachgremien aktiv sind und an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen teilnehmen und Forschungsprojekte durchführen (insbesondere die Professoren*innen). Zusätzlich erhalten die Lehrenden kontinuierlich methodisch-didaktische Beratungs- und Weiterbildungsangebote.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass bei der Personalauswahl die an Fachhochschulen üblichen Modalitäten gelten. Bei der Besetzung von Professuren sind die

² Für die Studiengänge der Sozialen Arbeit: „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ und für die Studiengänge der Bildung und Erziehung in der Kindheit: „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ sowie „staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „staatlich anerkannter Erzieher“.

Modalitäten in der *Ordnung für Berufungen von Professorinnen und Professoren* der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam festgelegt; diese Ordnung liegt dem Selbstbericht als Anlage bei.

Abschließend ist aus Sicht der Gutachtergruppe anzumerken, dass die Betreuung der Studierenden durch ausreichendes und qualifiziertes Lehrpersonal an der Hochschule und in den Praxispartnerbetrieben sowohl in den auslaufenden als auch in den geplanten neuen – hier zur Akkreditierung anstehenden – Studiengängen gewährleistet scheint.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zur Unterstützung der Studierenden und Lehrenden und zur Verwaltung bzw. Administration der Hochschule verfügt die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam über ausreichend nichtwissenschaftliches Personal. Hierzu zählen neben der Kanzlerin fünf nichtwissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die für die Bereiche Praxiskoordination, Bibliothek und Prüfungswesen, Bewerbermanagement und Sekretariat zuständig sind. Die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam verfügt über eine eigene Bibliothek, deren umfangreiches Angebot durch eine Kooperation mit der Bibliothek der Universität Potsdam ergänzt wird, um so die Literaturversorgung von Lehrenden und Studierenden sicherzustellen.

Um den gewachsenen Studierendenzahlen gerecht werden zu können, hat die Hochschule zudem einen neuen Gebäudekomplex bauen lassen, dessen Ausstattung mit Blick auf die zur Akkreditierung stehenden geplanten neuen Studiengänge auf dem aktuellen Stand der Technik ist. Hierzu zählen eine Bühne mit entsprechender Tontechnik, ein Musikraum mit Instrumenten, ein Bewegungsraum und ein Medienlabor mit entsprechender Ausrüstung. Der Studienbetrieb in diesem Gebäude wurde im Jahr 2018 aufgenommen und von den Studierenden als deutliche Qualitätssteigerung im Hinblick auf ihre Studiensituation bewertet.

Alle Räumlichkeiten der Hochschule (altes und neues Gebäude) sind mit einer den jeweiligen Anforderungen angemessenen Sachausstattung und IT-Infrastruktur ausgestattet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Die unter a) *Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zur Ressourcenausstattung schließen den Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* wird nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen. Hiervon konnten sich die Gutachter*innen

anhand der Unterlagen (Selbstbericht und Anlagen) und in den Gesprächen vor Ort und der Besichtigung der Räumlichkeiten überzeugen.

Der Anteil der Dienstleistungen des nichtwissenschaftlichen Personals am Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* wird nach Ansicht der Gutachter*innen ausreichen, um einen reibungslosen Studienbetrieb zu ermöglichen. Desgleichen wird die Literaturversorgung durch die Bibliothek der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam und der Kooperation mit der Bibliothek der Universität Potsdam den Anforderungen des Studiengangs gerecht werden; einschließlich der Lehr- und Lernmittel und der IT-Infrastruktur.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Die unter *a) Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zur Ressourcenausstattung schließt den Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* wird nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen. Hiervon konnten sich die Gutachter*innen anhand der Unterlagen (Selbstbericht und Anlagen) und in den Gesprächen vor Ort und der Besichtigung der Räumlichkeiten überzeugen.

Der Anteil der Dienstleistungen des nichtwissenschaftlichen Personals am Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* wird nach Ansicht der Gutachter*innen ausreichen, um einen reibungslosen Studienbetrieb zu ermöglichen. Desgleichen wird die Literaturversorgung durch die Bibliothek der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam und der Kooperation mit der Bibliothek der Universität Potsdam den Anforderungen des Studiengangs gerecht werden; einschließlich der Lehr- und Lernmittel und der IT-Infrastruktur.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 3: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Die unter *a) Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zur Ressourcenausstattung schließen den Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* wird nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen. Hiervon konnten sich die Gutachter*innen anhand der Unterlagen (Selbstbericht und Anlagen) und in den Gesprächen vor Ort und der Besichtigung der Räumlichkeiten überzeugen.

Der Anteil der Dienstleistungen des nichtwissenschaftlichen Personals am Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* wird nach Ansicht der Gutachter*innen ausreichen, um einen reibungslosen Studienbetrieb zu ermöglichen. Desgleichen wird die Literaturversorgung durch die Bibliothek der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam und der Kooperation mit der Bibliothek der Universität Potsdam den Anforderungen des Studiengangs gerecht werden; einschließlich der Lehr- und Lernmittel und der IT-Infrastruktur. Dennoch empfehlen die Gutachter*innen den Programmverantwortlichen, in Zukunft den Zugang zu den Übungsräumen der Musikpädagogik zu institutionalisieren; damit nicht nur einige Personen (Studierende) Schlüssel haben. Des Weiteren empfehlen die Gutachter*innen der Hochschule, für die Studierenden der beiden Profile Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit und Musikpädagogik kostengünstige Campuslizenzen (wie z.B. Adobe Creative Cloud für Medienpädagogik) bereithalten. Weiterhin empfehlen die Gutachter*innen der Hochschule, den oder die Medienräume besser auszustatten (professionelle Geräte und entsprechende Software) und räumlich/akustisch getrennt von den Übungsräumen der Musik zu positionieren, so dass die Studierenden des Profils Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit ungestört (ohne störende Musik) Medienproduktionen realisieren können und die Lernziele und Kompetenzen mit Blick auf Digitale Medien in Sachen Musik explizit auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen den Programmverantwortlichen, den Zugang zu den Übungsräumen der Musik zu institutionalisieren; damit nicht nur einige Personen (Studierende) Schlüssel haben.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, kostengünstige Campuslizenzen für die Studierenden bereithalten (betrifft die Profile Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit und Musikpädagogik).
- Die Gutachter*innen der empfehlen Hochschule, den oder die Medienräume besser auszustatten (professionelle Geräte und entsprechende Software) und räumlich/akustisch getrennt von den Übungsräumen der Musik zu positionieren, so dass die Studierenden des Profils Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit ungestört (ohne störende Musik) Medienproduktionen realisieren können.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, Lernziele und Kompetenzen mit Blick auf Digitale Medien in Sachen Musik explizit auszuweisen.

Studiengang 4: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Die unter *a) Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zur Ressourcenausstattung schließen den Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* wird nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen. Hiervon konnten sich die Gutachter*innen anhand der Unterlagen (Selbstbericht und Anlagen) und in den Gesprächen vor Ort und der Besichtigung der Räumlichkeiten überzeugen.

Der Anteil der Dienstleistungen des nichtwissenschaftlichen Personals am Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* wird nach Ansicht der Gutachter*innen ausreichen, um einen reibungslosen Studienbetrieb zu ermöglichen. Desgleichen wird die Literaturversorgung durch die Bibliothek der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam und der Kooperation mit der Bibliothek der Universität Potsdam den Anforderungen des Studiengangs gerecht werden; einschließlich der Lehr- und Lernmittel und der IT-Infrastruktur. Dennoch empfehlen die Gutachter*innen den Programmverantwortlichen, in Zukunft den Zugang zu den Übungsräumen der Musikpädagogik zu institutionalisieren; damit nicht nur einige Personen (Studierende) Schlüssel haben. Des Weiteren empfehlen die Gutachter*innen der Hochschule, für die Studierenden der beiden Profile Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit und Musikpädagogik kostengünstige Campuslizenzen (wie z.B. Adobe Creative Cloud für Medienpädagogik) bereithalten. Weiterhin empfehlen die Gutachter*innen der Hochschule, den oder die Medienräume besser auszustatten (professionelle Geräte und entsprechende Software) und räumlich/akustisch getrennt von den Übungsräumen der Musik zu positionieren, so dass die Studierenden des Profils Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit ungestört (ohne störende Musik) Medienproduktionen realisieren können und die Lernziele und Kompetenzen mit Blick auf Digitale Medien in Sachen Musik explizit auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen den Programmverantwortlichen, den Zugang zu den Übungsräumen der Musik zu institutionalisieren; damit nicht nur einige Personen (Studierende) Schlüssel haben.
- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, kostengünstige Campuslizenzen für die Studierenden bereithalten (betrifft die Profile Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit und Musikpädagogik).
- Die Gutachter*innen der empfehlen Hochschule, den oder die Medienräume besser auszustatten (professionelle Geräte und entsprechende Software) und räumlich/akustisch getrennt von den Übungsräumen der Musik zu positionieren, so dass die Studierenden des Profils Medienpädagogik/pädagogische Medienarbeit ungestört (ohne störende Musik) Medienproduktionen realisieren können.

- Die Gutachter*innen empfehlen der Hochschule, Lernziele und Kompetenzen mit Blick auf Digitale Medien in Sachen Musik explizit auszuweisen.

Studiengang 5: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Sachstand

Die unter a) *Studiengangsübergreifende Aspekte* aufgeführten Aussagen zur Ressourcenausstattung schließen den Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* wird nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung verfügen. Hiervon konnten sich die Gutachter*innen anhand der Unterlagen (Selbstbericht und Anlagen) und in den Gesprächen vor Ort und der Besichtigung der Räumlichkeiten überzeugen.

Der Anteil der Dienstleistungen des nichtwissenschaftlichen Personals am Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* wird nach Ansicht der Gutachter*innen ausreichen, um einen reibungslosen Studienbetrieb zu ermöglichen. Desgleichen wird die Literaturversorgung durch die Bibliothek der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam und der Kooperation mit der Bibliothek der Universität Potsdam den Anforderungen des Studiengangs gerecht werden; einschließlich der Lehr- und Lernmittel und der IT-Infrastruktur.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengangskonzepte)

Die zu studierenden Module der neu konzipierten Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit (B.A.)*, *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)*, *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* bzw. *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* und des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* werden jeweils mit einer auf ihren Inhalt abgestimmten Prüfungsform abgeschlossen. Gemäß § 9 der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO)* werden an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam die Prüfungsleistungen in folgenden Formen erbracht: als *schriftliche Leistung* – wie Klausur, Hausarbeit, Lerntagebuch, Portfolio, Forschungsbericht, als *mündliche Leistung* – wie Referat, Präsentation, Aufführung, Kolloquium, als *Projektarbeit* und als *Praxisnachweis* (praktische Prüfungen in den beiden dualen Bachelorstudiengängen) – wie beispielsweise Pädagogisches Bildungsangebot, Praxisbericht, Praxisportfolio.

Die Festlegung der Prüfungen in den einzelnen Modulen der Studiengänge wird durch die Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den Studiengangsleitungen und dem Vizepräsidenten für Studienangelegenheiten vorgenommen und den Studierenden vor Beginn des Semesters bekannt gegeben. Über die Änderung von Prüfungsformen entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei sich das akademische Niveau des Studiums durch Veränderungen der Prüfungsformen nicht verringern darf.

Die Modulprüfungen sind in der Regel benotet und fragen die Kompetenzprofile bzw. intendierten Lernergebnisse der einzelnen Module ab. Die Bedingungen zum Abschluss der Module sind in den Modulhandbüchern (Anlage zum Selbstbericht) der einzelnen Studiengänge verzeichnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengangskonzepte)

Die Gutachter*innen konnten sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen vor Ort davon überzeugen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten in den neu konzipierten Bachelorstudiengängen *Soziale Arbeit (B.A.)*, *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)*, *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* bzw. *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* und in dem Masterstudiengang *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen werden. Das Gutachtergremium stuft das Prüfungswesen in den einzelnen Studiengängen als stringent modulbezogen und kompetenzorientiert ein.

Als positiv heben die Gutachter*innen das formativ orientierte Prüfungswesen in den praktischen Prüfungsanteilen im Bereich der zu wählenden Profile der beiden dualen Studienangebote hervor.

Durch die Gespräche mit den derzeitigen Studierenden und Alumni, die das Prüfungswesen an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam als gut und sinnvoll ansehen, gelangen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass das Prüfungssystem auch in den neuen Studiengängen zufriedenstellend gestaltet sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengangskonzepte)

Die Verantwortlichen der neu konzipierten Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit (B.A.)*, *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)*, *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* bzw. *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* und des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam sehen die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit als gewährleistet an. Durch das ab Studienbeginn im Wintersemester 2023/24 für die Studiengänge zur Verfügung stehende Personal (siehe auch Kapitel 2.2.2.3) ist ein planbarer und darüber hinaus verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet. Das zeitliche Studiengangskonzept der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam garantiert nach Aussagen der Hochschulvertreter*innen für die einzelnen Studiengänge eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und sieht auch Korridore für Aufenthalte der Studierenden an anderen Hochschulen vor.

Die geplanten neuen Studiengänge sind seitens der Studiengangverantwortlichen so konzipiert worden, dass für die zukünftigen Studierenden ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand (Workload) entsteht. Die Lernergebnisse (Learning-Outcomes) sämtlicher Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres erreicht werden können. Wie schon bei dem aktuell laufenden (auslaufenden)

Studienangebot wird dies auch bei den ab dem Wintersemester 2023 angebotenen Studiengängen in regelmäßigen Erhebungen unter Einbeziehung der Studierenden validiert werden.

Sämtliche neuen Studiengangskonzepte sehen eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation vor, wobei für jedes Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist, die aber aus zwei Teilen bestehen kann. Alle Module der Studiengänge sind so konzipiert, dass sie mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

Aus Sicht Vertreter*innen der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam auch ist die Studierbarkeit der beiden praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge in der Regelstudienzeit gewährleistet. Hierzu zählt in erster Linie die enge inhaltliche und studienorganisatorische Abstimmung der beiden Lernorte Praxispartnerbetrieb und Hochschule, dies in Verbindung mit einem kontinuierlichen Austausch zwischen Anleiter*innen bzw. Tutoren*innen, Studierenden und Lehrenden der Hochschule. Dieser Austausch soll der fortwährenden Reflexion des Lern- und Ausbildungsprozesses sowie der Unterstützung und Begleitung der Studierenden dienen. Zudem erfolgt zwischen beiden Lernorten eine kontinuierliche Theorie-Praxis-Verknüpfung. Am Lernort Hochschule profitieren die Studierenden von einem engen Betreuungsverhältnis sowie von flexiblen, bedarfsorientierten Beratungsangeboten. Hinzu kommt der Aspekt, dass die Studierenden im Gruppenverbund studieren und so die Möglichkeit haben, feste Lerngemeinschaften im Studium zu bilden. Positiv beeinflusst wird die Studierbarkeit von der bedarfsgerechten Studien- und Prüfungsorganisation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengangskonzepte)

Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird die Studierbarkeit der neu konzipierten Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit (B.A.)*, *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)*, *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* bzw. *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* und des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* in der Regelstudienzeit gewährleistet sein, was sich durch den planbaren und verlässlichen Studienbetrieb der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam absehen lässt.

Anhand der Unterlagen und der Gespräche der Gutachter*innen mit den aktuell an der Hochschule immatrikulierten Studierenden, die die Überschneidungsfreiheit ihrer Lehrveranstaltungen und Prüfungen hervorhoben, scheint dies auch für das neue Studienangebot zuzutreffen.

Die derzeitigen Studierenden bestätigten gegenüber dem Gutachtergremium, dass das Studium ihnen einen plausiblen bzw. leistbaren und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand abverlangt, wobei die Lernergebnisse der Module so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Evaluation durch die Studierenden validiert wird.

Die Gutachter*innen konnten sich in den Gesprächen vor Ort und anhand der Unterlagen (Selbstbericht plus Anlagen) davon überzeugen, dass das Studienangebot der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam über eine insgesamt adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation verfügt, wobei für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen ist und sämtliche Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der besondere Profilanpruch der beiden praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* und *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* bezieht sich auf die in der *Handreichung der Arbeitsgemeinschaft Studiengänge mit besonderem Profilanpruch des Akkreditierungsrats* aufgeführten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen.

Für die Studiengänge *Soziale Arbeit (B.A.)*, *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* und *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* ist dieses Kriterium nicht einschlägig.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 03: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Der duale praxisintegrierende Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* zeichnet sich durch eine inhaltliche, studienorganisatorische und zeitliche Integration der Lernorte Praxispartnerbetrieb und Hochschule aus. Die für diesen Bachelorstudiengang formulierten Qualifikationsziele und intendierten Lernergebnisse basieren auf dieser Integration. Die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden für den Bachelorstudiengang wird durch die Zugangsvoraussetzungen zum Studium gewährleistet sowie durch den Kooperationsvertrag Praxiseinrichtung, der das Anforderungsprofil entsprechend den Qualifikationszielen skizziert und die Fertigkeiten der Hochschulzugangsberechtigten berücksichtigt.

Für den Zugang zu den vier wählbaren ästhetischen Profilen (Profil *Bewegungspädagogik und Tanz*, Profil *Medienpädagogik*, Profil *Musikpädagogik* und Profil *Sprachpädagogik* sind aus Gründen der Qualitätssicherung und der beruflichen Professionalisierung ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen die in § 4 der *Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* – je nach Profildwahl aufgeführten Voraussetzungen – zu erfüllen.

Das Auswahlverfahren der Studierenden findet in den Praxisbetrieben statt. Die Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzung sowie die Überprüfung der Eignung des Praxispartners obliegt der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam. Das Studium an der Hochschule Clara Hoffbauer ist in einen wissenschaftlich-theoretischen Studienanteil an der Hochschule und einen berufspraktischen Studienanteil im jeweiligen Praxispartnerbetrieb gegliedert. Diese Dualität spiegelt sich auch in der Verteilung der Leistungspunkte wider. Die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen werden im Studiengangskonzept darlegt. Konkretisiert werden diese in der Art der Module sowie der jeweiligen Modulbeschreibungen. In den Modulen zur Theorie-Praxisreflexion werden als integrale Teile der berufspraktischen Studienanteile die Studieninhalte je nach gewähltem Profil anwendungsorientiert vermittelt und bezogen auf die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden rekursiv vertieft.

Der besondere Profilanpruch des dualen Studiums ergibt sich außerdem durch eine heterogene Studierendenschaft mit unterschiedlichen Bildungsbiografien und in unterschiedlichen Lebenssituationen. Insbesondere für Studierende, die eine Hochschulzugangsberechtigung über berufliche Vorerfahrungen erworben haben, ist die Aufnahme eines dualen Studiums aufgrund der Praxisanteile und der Zahlung einer Ausbildungsvergütung attraktiv. Durch Anrechnungsmöglichkeiten für Studierende mit z.B. einer abgeschlossenen Ausbildung oder für Studierende, die bereits

ein sozialpädagogisches oder sozialarbeiterisches Studium abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit der Anerkennung von Modulen und damit der Verkürzung der Studienzeit.

An beiden Lernorten ist die Betreuung der Studierenden sichergestellt. Im Praxispartnerbetrieb durch fachlich qualifizierte Anleiter*innen bzw. Tutoren*innen gemäß § 2 *Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG)*, die über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und über eine in der Regel mindestens dreijährige Berufserfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld, in dem die Praxisanleitung erfolgt, verfügen; in der Hochschule durch eine bedarfsgerechte Studienberatung durch die entsprechenden Lehrenden.

Zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Qualität und Kontinuität des Lehrangebotes und der Studienorganisation werden Maßnahmen der Qualitätssicherung durchgeführt, die in dem *Leitfaden zum Qualitätsmanagement der FHCHP in der Fassung vom 07.01.2021* festgelegt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen mit den Lehrenden der Hochschule, den Studierenden und den Vertretern*innen der Praxispartnerbetriebe davon überzeugen, dass sich der praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* neben der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (erster Lernort) durch die Inanspruchnahme von geeigneten Einrichtungen/Betrieben als zweiten Lernort auszeichnet und die Verteilung des Curriculums somit auf zwei Lernorte aufgeteilt ist. Die durch das Studienkonzept intendierte inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration beider Lernorte zielt nach Ansicht des Gutachtergremiums darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Absolventen*innen zu generieren.

Anhand der Modulbeschreibungen des dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* gelangen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass unabhängig von den Praxisanteilen im Curriculum die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sichergestellt ist.

Die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam dokumentiert in ihren Unterlagen nach Ansicht des Gutachtergremiums die inhaltliche Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studienkonzept, welches auch die Gestaltung der Praxisphasen und deren Kreditierung mit ECTS-Leistungspunkten beinhaltet. Die angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen konnte die Hochschule gegenüber dem Gutachtergremium nachvollziehbar dokumentieren.

Im *dualen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* erfolgt die Auswahl der Studierenden durch die Praxispartnerbetriebe; die Hochschule prüft vor der Immatrikulation lediglich das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und das Vorliegen eines Ausbildungsvertrags. Diese Vorgehensweise ist für das Gutachtergremium in den Unterlagen nachvollziehbar dokumentiert.

Die Gutachter*innen konnten sich davon überzeugen, dass die organisatorische Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen in einem in sich geschlossenen Studienkonzept erfolgt, welches auch die zeitliche Organisation des Studiums regelt. Das Gutachtergremium konnte sich – insbesondere in den Gesprächen mit den derzeitigen Studierenden – weiterhin davon überzeugen, dass die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs auch durch die Existenz nicht mit ECTS-Leistungspunkten versehener Praxisanteile gewährleistet ist und die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam

die Betreuung der Studierenden an beiden Lehr- und Lernorten gleichermaßen sicherstellen kann.

Nach Ansicht des Gutachtergremiums dokumentiert die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam im Rahmen des *Leitfadens zum Qualitätsmanagement der FHCHP (in der Fassung vom 07.01.2021)* geeignete und lernortübergreifende Maßnahmen zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots des praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)*.

Die Hochschule garantiert nach eigenen Angaben, dass Studierende ihr Studium auch dann abschließen können, wenn sich unerwartet Änderungen in der Kooperation zwischen Praxispartnerbetrieb und Hochschule ergeben oder im Falle eines Insolvenzszenarios für alle notwendigen Aufwendungen aufzukommen, die sicherstellen, dass der begonnene Studiengang zum Abschluss geführt werden kann (Patronatserklärung). Dies trifft auf Zustimmung seitens des Gutachtergremiums.

Insgesamt gelangen die Gutachter*innen zu dem Schluss, dass der duale praxisintegrierende Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* eine in sich geschlossene Studienkonzeption aufweist, die die speziellen Charakteristika des besonderen Profilanpruchs eines praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs angemessen verkörpert und auch die Empfehlungen des Wissenschaftsrats in seinem Positionspapier zur Entwicklung des dualen Studiums berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 04: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Die unter dem dualen Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* aufgeführten Aussagen zum besonderen Profilanpruch haben auch für den dualen Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* analoge Gültigkeit und sind an dieser Stelle nicht weiter beschrieben.

Die Begleitung der Praxisphasen erfolgt allerdings durch Lehrende sowie durch fachlich qualifizierte Praxisanleiter*innen in den Praxiseinrichtungen gemäß § 2 *Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG)*, die über die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge*in oder Erzieher*in verfügen und über eine in der Regel mindestens dreijährige Berufserfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld, in dem die Praxisanleitung erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe die Ausführungen unter Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)*.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengang 01: Soziale Arbeit (B.A.)

Sachstand

Der geplante Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* qualifiziert durch ein handlungsorientiertes, multidisziplinär angelegtes Lehr-Lern-Konzept für die Berufsausübung als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagoge*in in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit diversen Adressatengruppen, wobei der Gegenstand Sozialer Arbeit das Verhindern und Bewältigen sozialer Probleme darstellt.

Die Inhalte und Kompetenzen des Lehr-Lern-Konzeptes wurden auf der Grundlage des allseits anerkannten Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (Version 6.0) entwickelt. Darüber hinaus berücksichtigt der Studiengang die Internationale Definition von Sozialer Arbeit der International Federation of Social Workers (IFSW), die die gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession weltweit darstellt und Soziale Arbeit als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin, die gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt fördert sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen zum Ziel hat.

Im Rahmen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz – BbgSozBerG) werden für die zu beantragende Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Sozialarbeiter*in/Sozialpädagoge*in ein praktisches Studiensemester im Umfang von 800 Stunden sowie weitere 80 Praxisstunden durchgeführt, die curricular mit einschlägigen Inhalten des Studiums verknüpft sind.

Das aktuell vorliegende Konzept des Studiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* stellt eine curriculare Grundlage dar, die stetig weiterentwickelt wird. Sie berücksichtigt aktuelle Diskurse in Bezug auf Internationale Soziale Arbeit und machtkritische, intersektionale und selbstreflexive Ansätze in der Pädagogik und Sozialen Arbeit. Die Weiterentwicklung wird auf unterschiedlichen Ebenen und anhand verschiedener Formate umgesetzt mit dem Ziel, die Aktualität der Inhalte fachlich-wissenschaftlich und methodisch-didaktisch sowie auch an den Bedarfen der beruflichen Praxis ausgerichtet zu gestalten.

Die Lehrenden des Studiengangs sind in landes- und bundesweiten Fachgremien aktiv und nehmen an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen teil. Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang zu gewährleisten, führen die Lehrenden Forschungsprojekte durch, deren Ergebnisse in die Inhalte des Studiengangs zurückfließen. Die in der Scientific Community diskutierten Themen dienen der ständigen Weiterentwicklung des Lehrkonzeptes, d.h. es findet eine kontinuierliche Überprüfung der Gestaltung des Studiengangs durch die Verknüpfung von Forschung und Lehre statt.

Studierende können auf verschiedenen Wegen Rückmeldungen zur Gestaltung des Curriculums geben. In studiengangspezifischen Jahrgangsammlungen sowie in verschiedenen Evaluationen wird ihnen ermöglicht, eigene Impulse zu aktuellen Themen in spezifischen Seminaren, auch im Überschneidungsbereich zum Theorie-Praxis-Transfer, einzubringen.

Die Begleitung des praktischen Studiensemesters sowie der Praxisstunden wird durch Lehrende der Hochschule sowie durch Praxisanleiter*innen in Praxiseinrichtungen realisiert.

Zusätzlich werden jährlich Schulungen der Praxisanleiter*innen und Praxiskonferenzen durchgeführt, die einen inhaltlichen Austausch zu Bedarfen der Praxis an das Studium der Sozialen Arbeit ermöglichen und in das Curriculum des Studiengangs einfließen.

Für die Sicherung der Aktualität der methodisch-didaktischen Umsetzung der Inhalte erhalten die Lehrenden kontinuierlich Beratungs- und Weiterbildungsangebote. Die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehrangebote wird über Lehrevaluationen erhoben. Hinweise der Studierenden werden erfasst und fließen in die Aktualisierung didaktischer Konzepte ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des geplanten Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* sind nach Ansicht der Gutachter*innen gewährleistet, da die Inhalte und Kompetenzen des Lehr-Lern-Konzeptes auf der Grundlage des allseits anerkannten Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (Version 6.0) entwickelt wurden und während des Studienbetriebs auch kontinuierlich weiterentwickelt werden. Darüber hinaus berücksichtigt der Studiengang nach Ansicht des Gutachtergremiums die Internationale Definition von Sozialer Arbeit der International Federation of Social Workers (IFSW).

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums des geplanten Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* werden nach Ansicht des Gutachtergremiums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, da die Lehrenden des Studiengangs in landes- und bundesweiten Fachgremien aktiv sind und an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen teilnehmen. Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang zu gewährleisten, führen die Lehrenden Forschungsprojekte durch, deren Ergebnisse in die Inhalte des Studiengangs zurückfließen werden. Die Lehrenden konnten gegenüber der Gutachtergruppe glaubhaft darstellen, dass die in der Scientific Community diskutierten Themen der ständigen Weiterentwicklung des Lehrkonzeptes dienen werden; d.h. während des Studienbetriebs wird eine kontinuierliche Überprüfung der Gestaltung des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit (B.A.)* durch die Verknüpfung von Forschung und Lehre stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02: Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)

Sachstand

Der geplante Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* qualifiziert durch ein handlungsorientiertes, multidisziplinär angelegtes Lehr-Lern-Konzept für die Berufsausübung als Kindheitspädagog*in in pädagogischen Tätigkeitsfeldern von der frühesten Kindheit bis hin zur Grundschule sowie der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Bereich von Beratungsleistungen und Leitungsfunktionen im Elementarbereich. Die dafür notwendigen Inhalte und Kompetenzen sind auf Grundlage mit dem *Qualifikationsrahmen für BA-Studiengänge der „Kindheitspädagogik“ / „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V.* abgestimmt. Die Inhalte aller Seminare und Module werden im engen

Zusammenhang mit der UN-Kinderrechtskonvention betrachtet, welche die Bedürfnisse und Interessen von Kindern auf verschiedenen Ebenen in pädagogischen Kontexten betont. Inhalte des Curriculums, die das Leitungshandeln betreffen, sind auf der Grundlage der Empfehlungen zum Aufgabenprofil von *Kita-Leitung des Landes Brandenburg* konzipiert. Im Rahmen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg werden für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge Praxisphasen im Umfang von mindestens 20 Wochen während des Studiums durchgeführt, die curricular mit einschlägigen Inhalten des Studiums verknüpft sind.

Das aktuell vorliegende Konzept des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* stellt eine curriculare Grundlage dar, die im laufenden Studienbetrieb stetig weiterentwickelt wird. Die Weiterentwicklung wird anhand verschiedener Ebenen und Formate umgesetzt, mit dem Ziel, die Aktualität der Inhalte fachlich- wissenschaftlich und methodisch-didaktisch sowie auch an den Bedarfen der beruflichen Praxis ausgerichtet zu gestalten.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* erfolgt durch die Lehrenden in der Umsetzung von interdisziplinären Forschungsprojekten. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten fließen in die Inhalte des Studiengangs zurück. Die Lehrenden sind in landes- und bundesweiten Fachgremien aktiv und nehmen an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen teil. Die in der Scientific Community diskutierten Themen dienen einer ständigen Weiterentwicklung des bestehenden Lehrkonzepts; d.h. es findet eine kontinuierliche Überprüfung der Gestaltung des Studiengangs durch die Verknüpfung von Forschung und Lehre statt.

Studierende können auf verschiedenen Wegen Rückmeldungen zur Gestaltung des Curriculums geben. In studiengangspezifischen Jahrgangsammlungen sowie in verschiedenen Evaluationen wird ihnen ermöglicht, eigene Impulse zu aktuellen Themen in spezifischen Seminaren, auch im Überschneidungsbereich zum Theorie-Praxis-Transfer, einzubringen.

Die Begleitung der Praxisphasen erfolgt durch Lehrende der Hochschule sowie durch fachlich qualifizierte Praxisanleiter*innen in den Praxiseinrichtungen gemäß § 2 Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG), die über die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagoge*in oder Erzieher*in verfügen und über eine in der Regel mindestens dreijährige Berufserfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld, in dem die Praxisanleitung erfolgt. Zusätzlich zu einem immer zu aktualisierenden, aufeinander abgestimmten Lehr-Lern-Konzept werden jährlich Schulungen der Praxisanleiter*innen und Praxiskonferenzen durchgeführt, die einen inhaltlichen Austausch zu Bedarfen der Praxis an das Studium der Bildung und Erziehung in der Kindheit ermöglichen und in das Curriculum des Studiengangs einfließen werden.

Für die Sicherung der Aktualität der methodisch-didaktischen Umsetzung der Inhalte erhalten die Lehrenden kontinuierlich Beratungs- und Weiterbildungsangebote. Die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehrangebote wird über Lehrevaluationen erhoben. Hinweise der Studierenden werden erfasst und fließen in die Aktualisierung didaktischer Konzepte ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des geplanten Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* sind nach Ansicht der Gutachter*innen gewährleistet, da die Inhalte und Kompetenzen auf Grundlage mit dem

Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit abgestimmt sind und die Inhalte aller Seminare und Module im engen Zusammenhang mit der UN-Kinderrechtskonvention betrachtet werden, welche die Bedürfnisse und Interessen von Kindern auf verschiedenen Ebenen in pädagogischen Kontexten betont.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums des geplanten Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* werden nach Ansicht des Gutachtergremiums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, da die Lehrenden des Studiengangs in landes- und bundesweiten Fachgremien aktiv sind und an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen teilnehmen. Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang zu gewährleisten, führen die Lehrenden Forschungsprojekte durch, deren Ergebnisse in die Inhalte des Studiengangs zurückfließen werden. Die Lehrenden konnten gegenüber der Gutachtergruppe glaubhaft darstellen, dass die in der Scientific Community diskutierten Themen der ständigen Weiterentwicklung des Lehrkonzeptes dienen werden; d.h. während des Studienbetriebs wird eine kontinuierliche Überprüfung der Gestaltung des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* durch die Verknüpfung von Forschung und Lehre stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 3: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Der geplante praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* qualifiziert durch ein handlungsorientiertes, multidisziplinär angelegtes Lehr-Lern-Konzept für die Berufsausübung als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagoge*in in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit diversen Adressatengruppen, wobei der Gegenstand Sozialer Arbeit das Verhindern und Bewältigen sozialer Probleme darstellt.

Die Inhalte und Kompetenzen des Lehr-Lern-Konzeptes wurden auf der Grundlage des allseits anerkannten Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (Version 6.0) entwickelt. Darüber hinaus berücksichtigt der Studiengang die Internationale Definition von Sozialer Arbeit der International Federation of Social Workers (IFSW), die die gemeinsame Grundlage der Disziplin und Profession weltweit darstellt und Soziale Arbeit als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin, die gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt fördert sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen zum Ziel hat.

Im Rahmen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz – BbgSozBerG) werden für die zu beantragende Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge ein praktisches Studiensemester im Umfang von 800 Stunden sowie weitere 80 Praxisstunden durchgeführt, die curricular mit einschlägigen Inhalten des Studiums verknüpft sind.

Das aktuell vorliegende Konzept des dualen Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* stellt eine curriculare Grundlage dar, die stetig weiterentwickelt wird. Sie berücksichtigt aktuelle Diskurse in Bezug auf Internationale Soziale Arbeit und machtkritische,

intersektionale und selbstreflexive Ansätze in der Pädagogik und Sozialen Arbeit. Die Weiterentwicklung wird auf unterschiedlichen Ebenen und anhand verschiedener Formate umgesetzt mit dem Ziel, die Aktualität der Inhalte fachlich-wissenschaftlich und methodisch-didaktisch sowie auch an den Bedarfen der beruflichen Praxis ausgerichtet zu gestalten.

Die Lehrenden des Studiengangs sind in landes- und bundesweiten Fachgremien aktiv und nehmen an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen teil. Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang zu gewährleisten, führen die Lehrenden Forschungsprojekte durch, deren Ergebnisse in die Inhalte des Studiengangs zurückfließen. Die in der Scientific Community diskutierten Themen dienen der ständigen Weiterentwicklung des Lehrkonzeptes, d.h. es findet eine kontinuierliche Überprüfung der Gestaltung des Studiengangs durch die Verknüpfung von Forschung und Lehre statt.

Studierende können auf verschiedenen Wegen Rückmeldungen zur Gestaltung des Curriculums geben. In studiengangspezifischen Jahrgangsammlungen sowie in verschiedenen Evaluationen wird es ihnen ermöglicht, eigene Impulse zu aktuellen Themen in spezifischen Seminaren, auch im Überschneidungsbereich zum Theorie-Praxis-Transfer, einzubringen.

Die Begleitung der Praxisstunden wird durch Lehrende der Hochschule sowie durch fachlich qualifizierte Praxisanleiter*innen in Praxiseinrichtungen gemäß § 2 *Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG)* sichergestellt, die über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge und über eine in der Regel mindestens dreijährige Berufserfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld verfügen, in dem die Praxisanleitung erfolgt. Zusätzlich werden jährlich Schulungen der Praxisanleiter*innen und Praxiskonferenzen durchgeführt, die einen inhaltlichen Austausch zu Bedarfen der Praxis an das Studium der Sozialen Arbeit ermöglichen und in das Curriculum des Studiengangs einfließen.

Für die Sicherung der Aktualität der methodisch-didaktischen Umsetzung der Inhalte erhalten die Lehrenden kontinuierlich Beratungs- und Weiterbildungsangebote. Die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehrangebote wird über Lehrevaluationen erhoben. Hinweise der Studierenden werden erfasst und fließen in die Aktualisierung didaktischer Konzepte ein.

Durch die mit dem dualen Studiengangskonzept verbundenen Profile kommen weitere fachlich-inhaltliche Kriterien dazu.

Das *Profil Bewegungspädagogik und Tanz* wird in Zusammenarbeit mit dem haupt- und nebenberuflich angestellten Kollegium der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam kontinuierlich im Hinblick auf Hochschuldidaktik und aktuellen Forschungsdiskurs auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen diskutiert und curricular weiterentwickelt. Hierfür werden Klausurtag und regelmäßige Arbeitstreffen der Lehrenden durchgeführt. Dabei erfolgt ein Austausch über wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen sowie über Erfahrungen und Bedarfe der Praxisvertreter*innen, die über Praxisbesuche und Praxiskonferenzen erfasst werden, womit den Studierenden der Aufbau reflexiven Erfahrungswissens ermöglicht und eine Verzahnung zwischen Lehrangebot an der Hochschule und den Tätigkeitsprofilen am Lernort Praxis hergestellt wird.

Die inhaltliche Ausgestaltung des *Profils Medienpädagogik* orientiert sich an den gängigen medienpädagogischen Konzepten und bildungspolitischen Rahmenpapieren im Feld der Medienpädagogik und Medienbildung, insofern werden gängige Diskurse und Positionen in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt und kritisch diskutiert werden. In Abgrenzung von Positionen, die ihren Schwerpunkt auf Anforderungen schulischer Bildungskontexte legen, geht das Profil

Medienpädagogik stärker auf Anforderungen unterschiedlichster Lebensalter und Lebenslagen in diversen sozialen und pädagogischen Handlungsfeldern ein. Schwerpunkte liegen neben medienbildungstheoretischen in mediengestalterischen und ästhetischen sowie medienwissenschaftlichen Zugängen und in Perspektiven politischer Medienbildung. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungsinhalte wird durch den steten Austausch von Lehrenden, Studierenden und Praxispartner*innen sowie in Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Transformationsprozessen sowie mit relevanten Fachdiskursen auf nationaler und supranationaler Ebene gewährleistet (Studiengangversammlungen, Versammlungen der Lehrenden und Treffen der Praxisanleiter*innen). Die hochschul- und mediendidaktischen Konzepte werden in Abstimmung mit den Inhalten gestaltet und anhand von Lehrveranstaltungsevaluationen einer laufenden Überprüfung und Aktualisierung unterzogen. Es finden Ansätze einer digital-vernetzten, partizipativen und offenen Mediendidaktik Anwendung, die auf einen hohen Anteil an Beteiligung und Selbstverantwortung zielen.

Die Studierenden des *Profils Musikpädagogik* werden aus musikpädagogischer Perspektive darauf vorbereitet, formale, non-formale und informelle musikalische Bildungsprozesse bewusst handhaben zu können und auf dieser Grundlage ästhetische Bildung in formalen, non-formalen und informellen Kontexten bei Adressaten*innen aller Lebensalter und Lebenslagen anzubahnen, zu unterstützen und zu fördern. Mit Fokus auf aktuellen Themen wie Digitalität, gesellschaftliche Transformation, Diversität und Identität, Bildungsprozessen in post-digitalen Zusammenhängen orientiert sich die Lehre an aktueller Forschung zur kulturellen Bildung in Deutschland. Insgesamt sollen arbeitsmarktrelevante, akademisch-wissenschaftliche, personale sowie soziale Kompetenzen gefördert und aufeinander bezogen, mithin eine den adressierten Berufsbildern entsprechende Professionalisierung erzielt werden. Dabei will der Studiengang Studierende hervorbringen, die ihre Tätigkeit als kritisches Engagement begreifen, das sowohl auf eine Veränderung der Gesellschaft als auch ein Empowerment von Individuen zielt.

Der Aufbau des Studiums im *Profil Sprachpädagogik/Erzählende Künste* orientiert sich am wissenschaftlich basierten Sprachförderkompetenzmodell. Demnach verfügt eine erfolgreiche Sprachförderkraft über Fachwissen zu Sprache und Spracherwerb, Fähigkeiten (Können) bezüglich der Auswahl, Anwendung und Auswertung von sprachdiagnostischen Maßnahmen sowie die grundsätzliche Befähigung zur Durchführung von Sprachbildung und -förderung und deren Reflexion, und Handlungswissen zur Umsetzung von Sprachförderung unter den gegebenen Echtzeit- und Randbedingungen in den jeweiligen Sprachfördersituationen (Machen). Das Sprachförderkompetenzmodell wird im Curriculum ergänzt durch einen sprachästhetisch-kreativen Zugang zur pädagogischen Praxis. Zusammengenommen erlernen die Studierenden ein Spektrum an zusätzlichen pädagogischen Möglichkeiten, die sowohl der sprachästhetisch-kreativen Bildung als auch der Identitätsbildung der Klienten*innen dienen. Die damit einhergehende Erweiterung des Sprachbegriffs ermöglicht neue oder vertiefende identitätsstiftende, soziale, epistemische und emotionale Zugänge und Erfahrungen. Aktuelle bildungspolitische Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung sind ebenso wie die medizinischen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zu Störungsbildern im Bereich Sprache und Kommunikation Bestandteile des Curriculums. Als methodische Empfehlungen sind u.a. die Publikationen der gemeinsamen Initiative des BMBF und der KMK zum Transfer von Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung in Schulen und Kitas (BiSS-Transfer) und die Publikationen des Mercator-Instituts für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache orientierend für die Weiterentwicklung des Curriculums im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die unter dem Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit (B.A.)* getroffenen Aussagen zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen treffen auch für den praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* zu. Darüber hinaus sehen die Gutachter*innen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den mit dem dualen Studiengangskonzept verbundenen vier Profilen als gewährleistet an. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums der vier Profile werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden, wobei eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses stattfinden wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 4: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Der geplante praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* qualifiziert durch ein handlungsorientiertes, multidisziplinär angelegtes Lehr-Lern-Konzept für die Berufsausübung als Kindheitspädagog*in in pädagogischen Tätigkeitsfeldern von der frühesten Kindheit bis hin zur Grundschule sowie der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Bereich von Beratungsleistungen und Leitungsfunktionen im Elementarbereich. Die dafür notwendigen Inhalte und Kompetenzen sind auf Grundlage mit dem *Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit* abgestimmt. Die Inhalte aller Seminare und Module werden im engen Zusammenhang mit der UN-Kinderrechtskonvention betrachtet, welche die Bedürfnisse und Interessen von Kindern auf verschiedenen Ebenen in pädagogischen Kontexten betont. Inhalte des Curriculums, die das Leitungshandeln betreffen, sind auf der Grundlage der Empfehlungen zum Aufgabenprofil von *Kita-Leitung des Landes Brandenburg* konzipiert. Im Rahmen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg werden für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ Praxisphasen während des Studiums durchgeführt, die curricular mit einschlägigen Inhalten des Studiums verknüpft sind.

Das aktuell vorliegende Konzept des Bachelorstudiengangs *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* stellt eine curriculare Grundlage dar, die im laufenden Studienbetrieb stetig weiterentwickelt wird. Die Weiterentwicklung wird anhand verschiedener Ebenen und Formate umgesetzt, mit dem Ziel, die Aktualität der Inhalte fachlich- wissenschaftlich und methodisch-didaktisch sowie auch an den Bedarfen der beruflichen Praxis ausgerichtet zu gestalten.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* erfolgt durch die Lehrenden in der Umsetzung von interdisziplinären Forschungsprojekten. Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten fließen in die Inhalte des Studiengangs zurück. Die Lehrenden sind in landes- und bundesweiten Fachgremien aktiv und nehmen an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen teil. Die in der Scientific Community

diskutierten Themen dienen einer ständigen Weiterentwicklung des bestehenden Lehrkonzepts, d.h. es findet eine kontinuierliche Überprüfung der Gestaltung des Studiengangs durch die Verknüpfung von Forschung und Lehre statt.

Studierende können auf verschiedenen Wegen Rückmeldungen zur Gestaltung des Curriculums geben. In studiengangspezifischen Jahrgangsammlungen sowie in verschiedenen Evaluationen wird ihnen ermöglicht, eigene Impulse zu aktuellen Themen in spezifischen Seminaren, auch im Überschneidungsbereich zum Theorie-Praxis-Transfer, einzubringen.

Die Begleitung der Praxisphasen erfolgt durch Lehrende der Hochschule sowie durch qualifizierte Praxisanleiter*innen in den Praxiseinrichtungen gemäß § 2 *Brandenburgisches Sozialberufsgesetz (BbgSozBerG)*, die über die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog*in oder Erzieher*in verfügen und eine in der Regel mindestens dreijähriger Berufserfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld, in dem die Praxisanleitung erfolgt. Zusätzlich zu einem immer zu aktualisierenden, aufeinander abgestimmten Lehr-Lern-Konzept werden jährlich Schulungen der Praxisanleiter*innen und Praxiskonferenzen durchgeführt, die einen inhaltlichen Austausch zu Bedarfen der Praxis an das Studium der Bildung und Erziehung in der Kindheit ermöglichen und in das Curriculum des Studiengangs einfließen.

Für die Sicherung der Aktualität der methodisch-didaktischen Umsetzung der Inhalte erhalten die Lehrenden kontinuierlich Beratungs- und Weiterbildungsangebote. Die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehrangebote wird über Lehrevaluationen erhoben. Hinweise der Studierenden werden erfasst und fließen in die Aktualisierung didaktischer Konzepte ein.

Durch die mit dem dualen Studiengangskonzept verbundenen Profile kommen weitere fachlich-inhaltliche Kriterien dazu.

Das *Profil Bewegungspädagogik und Tanz* wird in Zusammenarbeit mit dem haupt- und nebenberuflich angestellten Kollegium der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam kontinuierlich im Hinblick auf Hochschuldidaktik und aktuellen Forschungsdiskurs auf der Grundlage kontinuierlicher Evaluationen diskutiert und curricular weiterentwickelt. Hierfür werden Klausurtag und regelmäßige Arbeitstreffen der Lehrenden durchgeführt. Dabei erfolgt ein Austausch über wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen sowie über Erfahrungen und Bedarfe der Praxisvertreter*innen, die über Praxisbesuche und Praxiskonferenzen erfasst werden, womit den Studierenden der Aufbau reflexiven Erfahrungswissens ermöglicht und eine Verzahnung zwischen Lehrangebot an der Hochschule und den Tätigkeitsprofilen am Lernort Praxis hergestellt wird.

Die inhaltliche Ausgestaltung des *Profils Medienpädagogik* orientiert sich an den gängigen medienpädagogischen Konzepten und bildungspolitischen Rahmenpapieren im Feld der Medienpädagogik und Medienbildung, insofern werden gängige Diskurse und Positionen in den Lehrveranstaltungen berücksichtigt und kritisch diskutiert werden. In Abgrenzung von Positionen, die ihren Schwerpunkt auf Anforderungen schulischer Bildungskontexte legen, geht das Profil Medienpädagogik stärker auf Anforderungen unterschiedlichster Lebensalter und Lebenslagen in diversen sozialen und pädagogischen Handlungsfeldern ein. Schwerpunkte liegen neben medienbildungstheoretischen in mediengestalterischen und ästhetischen sowie medienwissenschaftlichen Zugängen und in Perspektiven politischer Medienbildung. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungsinhalte wird durch den steten Austausch von Lehrenden, Studierenden und Praxispartner*innen sowie in Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Transformationsprozessen sowie mit relevanten Fachdiskursen auf nationaler und supranationaler Ebene gewährleistet (Studiengangsammlungen, Sammlungen der Lehrenden und Treffen der Praxisanleiter). Die hochschul- und mediendidaktischen Konzepte werden in Abstimmung mit den

Inhalten gestaltet und anhand von Lehrveranstaltungsevaluationen einer laufenden Überprüfung und Aktualisierung unterzogen. Es finden Ansätze einer digital-vernetzten, partizipativen und offenen Mediendidaktik Anwendung, die auf einen hohen Anteil an Beteiligung und Selbstverantwortung zielen.

Die Studierenden des *Profils Musikpädagogik* werden aus musikpädagogischer Perspektive darauf vorbereitet, formale, non-formale und informelle musikalische Bildungsprozesse bewusst handhaben zu können und auf dieser Grundlage ästhetische Bildung in formalen, non-formalen und informellen Kontexten bei Adressaten*innen aller Lebensalter und Lebenslagen anzubahnen, zu unterstützen und zu fördern. Mit Fokus auf aktuellen Themen wie Digitalität, gesellschaftliche Transformation, Diversität und Identität, Bildungsprozessen in post-digitalen Zusammenhängen orientiert sich die Lehre an aktueller Forschung zur kulturellen Bildung in Deutschland. Insgesamt sollen arbeitsmarktrelevante, akademisch-wissenschaftliche, personale sowie soziale Kompetenzen gefördert und aufeinander bezogen, mithin eine den adressierten Berufsbildern entsprechende Professionalisierung erzielt werden. Dabei will der Studiengang Studierende hervorbringen, die ihre Tätigkeit als kritisches Engagement begreifen, das sowohl auf eine Veränderung der Gesellschaft als auch ein Empowerment von Individuen zielt.

Der Aufbau des Studiums im *Profil Sprachpädagogik/Erzählende Künste* orientiert sich am wissenschaftlich basierten Sprachförderkompetenzmodell. Demnach verfügt eine erfolgreiche Sprachförderkraft über Fachwissen zu Sprache und Spracherwerb, Fähigkeiten (Können) bezüglich der Auswahl, Anwendung und Auswertung von sprachdiagnostischen Maßnahmen sowie die grundsätzliche Befähigung zur Durchführung von Sprachbildung und -förderung und deren Reflexion, und Handlungswissen zur Umsetzung von Sprachförderung unter den gegebenen Echtzeit- und Randbedingungen in den jeweiligen Sprachfördersituationen (Machen). Das Sprachförderkompetenzmodell wird im Curriculum ergänzt durch einen sprachästhetisch-kreativen Zugang zur pädagogischen Praxis. Zusammengenommen erlernen die Studierenden ein Spektrum an zusätzlichen pädagogischen Möglichkeiten, die sowohl der sprachästhetisch-kreativen Bildung als auch der Identitätsbildung der Klienten dienen. Die damit einhergehende Erweiterung des Sprachbegriffs ermöglicht neue oder vertiefende identitätsstiftende, soziale, epistemische und emotionale Zugänge und Erfahrungen. Aktuelle bildungspolitische Vorgaben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung sind ebenso wie die medizinischen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zu Störungsbildern im Bereich Sprache und Kommunikation Bestandteile des Curriculums. Als methodische Empfehlungen sind u.a. die Publikationen der gemeinsamen Initiative des BMBF und der KMK zum Transfer von Sprachbildung, Lese- und Schreibförderung in Schulen und Kitas (BiSS-Transfer) und die Publikationen des Mercator-Instituts für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache orientierend für die Weiterentwicklung des Curriculums im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die unter dem Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* getroffenen Aussagen zur Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen treffen auch für den praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* zu. Darüber hinaus sehen die Gutachter*innen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den mit dem dualen Studiengangskonzept verbundenen vier Profilen als gewährleistet an. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die

methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums der vier Profile werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden, wobei eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 5: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Sachstand

Die Studierenden des geplanten Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* werden durch ein handlungsorientiertes, multidisziplinär angelegtes Lehr-Lern-Konzept für die Berufsausübung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit mit der Schwerpunktlegung auf Friedensbildung in nationalen und internationalen Kontexten qualifiziert. Soziale Arbeit in Deutschland ist zunehmend verwoben in eskalierende wirtschaftliche, soziale und ökologische Krisen innerhalb und zwischen Ländern rund um den Globus. Wachsende Ungleichheiten fordern daher die fachliche und politische Positionierung der Sozialen Arbeit in Theorie und Praxis auf allen Ebenen - lokal, national, inter- und transnational sowie global - heraus, um Menschenrechte und eine sozialökologisch gerechte Transformation durchzusetzen. Friedensbildung ist für Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession eine zentrale Aufgabe. Unter Friedensbildung werden hier Strategien zur aktiven Aufrechterhaltung, (Wieder-)Herstellung und Gestaltung von Frieden verstanden.

Die Inhalte und Kompetenzen des Lehr-Lern-Konzeptes wurden auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SozAr) für Master-Level-Absolventen*innen, der globalen Standards für Lehre und Ausbildung in der Sozialen Arbeit der International Association of Schools of Social Work (IASSW) und der ethischen Standards der International Federation of Social Work (IFSW) entwickelt. Handlungskompetenzen werden in der Praxis im Rahmen eines praktischen Studienseesters im Umfang von 870 Stunden entwickelt, das curricular mit einschlägigen Inhalten des Studiums verknüpft ist und. Das Praktikum kann in Deutschland oder in anderen Ländern absolviert werden.

Die aktuell vorliegende Konzeption des geplanten *Masterstudiengangs Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* stellt eine curriculare Grundlage dar, die stetig weiterentwickelt wird. Sie berücksichtigt aktuelle Diskurse der Internationalen Sozialarbeit sowie machtkritische, intersektionale und selbstreflexive Ansätze in der Sozialen Arbeit. Die Weiterentwicklung wird auf unterschiedlichen Ebenen und anhand verschiedener Formate umgesetzt mit dem Ziel, die Aktualität der Inhalte fachlich-wissenschaftlich und methodisch-didaktisch sowie auch an den Bedarfen der beruflichen Praxis ausgerichtet zu gestalten.

Die Lehrenden sind in landes- und bundesweiten Fachgremien aktiv und nehmen an nationalen und internationalen Fachtagungen, Kongressen, Symposien und Fachveranstaltungen teil. Um die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang zu gewährleisten, führen die Lehrenden Forschungsprojekte durch, deren Ergebnisse in die Inhalte des Studiengangs zurückfließen. Die in der Scientific Community diskutierten Themen dienen einer ständigen Weiterentwicklung des bestehenden Lehrkonzeptes; d.h. es findet eine kontinuierliche Überprüfung der Gestaltung des Studiengangs durch die Verknüpfung von Forschung und Lehre statt. Dies erfolgt auch intern über Klausurtag und Treffen der Dozierenden zur Studiengangsentwicklung.

Studierende können auf verschiedenen Wegen Rückmeldungen zur Gestaltung des Curriculums geben. In studiengangspezifischen Jahrgangsammlungen sowie in verschiedenen Evaluationen wird ihnen ermöglicht, eigene Impulse zu aktuellen Themen in spezifischen Seminaren, auch im Überschneidungsbereich zum Theorie-Praxis-Transfer, einzubringen.

Die Begleitung des praktischen Studiensemesters sowie der Praxisstunden wird durch Lehrende sowie durch Praxisanleitungen in Praxiseinrichtungen realisiert. Zusätzlich werden jährlich Schulungen der Praxisanleiter*innen und Praxiskonferenzen durchgeführt, die einen inhaltlichen Austausch zu Bedarfen der Praxis an das Studium der Sozialen Arbeit ermöglichen und in das Curriculum des Studiengangs einfließen.

Für die Sicherung der Aktualität der methodisch-didaktischen Umsetzung der Inhalte erhalten die Lehrenden kontinuierlich Beratungs- und Weiterbildungsangebote. Die methodisch-didaktische Gestaltung der Lehrangebote wird über Lehrevaluationen erhoben. Hinweise der Studierenden werden erfasst und fließen in die Aktualisierung didaktischer Konzepte ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen sehen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des geplanten Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* als gewährleistet an, da die Inhalte und Kompetenzen des Lehr-Lern-Konzeptes auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SozAr) für Master-Level-Absolventen*innen, der globalen Standards für Lehre und Ausbildung in der Sozialen Arbeit der International Association of Schools of Social Work (IASSW) und der ethischen Standards der International Federation of Social Work (IFSW) entwickelt wurden und auch nach Studienbeginn kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, da die aktuell vorliegende Konzeption des geplanten *Masterstudiengangs Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* eine curriculare Grundlage darstellt, die im Studienbetrieb stetig weiterentwickelt wird. Sie berücksichtigt nach Ansicht des Gutachtergremiums aktuelle Diskurse der Internationalen Sozialarbeit sowie machtkritische, intersektionale und selbstreflexive Ansätze in der Sozialen Arbeit. Die Weiterentwicklung wird auf unterschiedlichen Ebenen und anhand verschiedener Formate umgesetzt mit dem Ziel, die Aktualität der Inhalte fachlich-wissenschaftlich und methodisch-didaktisch sowie auch an den Bedarfen der beruflichen Praxis ausgerichtet zu gestalten; hiervon konnten sich die Gutachter nicht zuletzt auch in den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden des auslaufenden Studienangebots der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Auch die fünf neukonzipierten Studiengänge Soziale Arbeit (B.A.), Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.), Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.), Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.) und Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.), die ab dem 1.10.2023 die bestehenden vier dualen Studiengänge ablösen sollen, werden sich nach Aussage der Studiengangsverantwortlichen mit Blick auf ein kontinuierliches Monitoring, dessen Auswertung und der darauf abgeleiteten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studiengänge, die Herstellung einer hochschulinternen Öffentlichkeit sowie die Einbettung der Studierenden in diesen Prozess eng an der bisherigen Praxis der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP) in diesem Bereich orientieren.

Bei der Einbindung der Studierenden profitiert die HCHP aufgrund ihrer Größe, da in einer kleinen Hochschule die Kommunikationswege zwischen Studierenden, Lehrenden und Hochschulleitung entsprechend kurz sind und Anliegen in Studienangelegenheiten sehr schnell an die entsprechenden Stellen kommuniziert werden können. Die Studierenden organisieren sich in einer Studierendenvertretung und sind über deren Vertreter*innen in die Organe und Gremien der Hochschule eingebunden. Ergänzend zur Vertretung der Studierenden in der akademischen Selbstverwaltung werden auch in den zur Akkreditierung stehenden Studiengängen regelmäßige Vollversammlungen und Versammlungen auf Studiengangsebene durchgeführt werden, in denen die Studierenden in ihrer Gesamtheit zur Sprache kommen und ihre Anliegen gehört werden.

Neben dem Einbezug der Studierenden wird für das Monitoring der Studiengänge vor allem das bereits im Einsatz befindliche Qualitätsmanagement zentral sein, das von den zurzeit noch laufenden Studiengängen auf die zur Akkreditierung Eingereichten übertragen wird. Das Ziel des Qualitätsmanagements der HCHP liegt in einer kontinuierlichen Erfassung der Studienqualität in all ihren Aspekten und der Herleitung entsprechender Maßnahmen zur Verbesserung des Studienangebots. Zentral für die Umsetzung dieses Modells sind die durch die Evaluationsordnung geregelten Evaluationen in den vier Bereichen Lehre, Praxis, Studiengänge (Studierbarkeit usw.) und Zufriedenheit der Alumni. Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden in einem Bericht festgehalten, auf dessen Grundlage der Qualitätsmanagementausschuss der HCHP Empfehlungen für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung formuliert, die im Senat diskutiert und beschlossen und dann vom Präsidium der Hochschule umgesetzt werden. Der Evaluationsbericht sowie die Beschlüsse des Senats hinsichtlich Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sind hochschulöffentlich und stehen somit den Studierenden zur Einsicht offen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachter*innen konnten sich in den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden vor Ort und anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass sowohl die auslaufenden als auch die geplanten fünf neuen Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden, Absolvent*innen und in die Lehre eingebundenen Personen der Praxispartnerbetriebe unterliegen bzw. unterliegen werden. Sämtliche Gesprächspartner*innen seitens der Hochschule und Praxispartnerbetriebe konnten den Mitgliedern der Gutachtergruppe glaubhaft versichern, dass auf dieser hier beschriebenen Grundlagen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowohl für die auslaufenden als auch die neukonzipierten Studiengänge abgeleitet und umgesetzt werden. Die Hochschule konnte den Gutachter*innen gegenüber glaubhaft vermitteln, dass die qualitätssichernden Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse insbesondere für

die Weiterentwicklung der neuen Studiengänge (Studiengangskonzepte) genutzt werden und alle Beteiligten über die Ergebnisse und hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte informiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP) verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der verschiedenen Aspekte des Hochschullebens geregelt wird. Dieses Konzept umfasst die Bereiche Studium, Professuren, Leitungsaufgaben, Personalgewinnung, geschlechtergerechte Lehre sowie Familie und Beruf.

Als Hochschule im Bereich der Sozialen Arbeit zeichnet die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam sich durch einen Überhang weiblicher Studierender aus, was ebenso für die Professor*innen der Hochschule gilt, auch wenn das Verhältnis sich in den letzten Jahren zugunsten männlicher Professoren verschoben hat und gegenwärtig nahezu ausgeglichen ist. Das Gleichstellungskonzept trägt diesem im akademischen Kontext ungewöhnlichem Umstand Rechnung, indem es versucht, die starke Position von Frauen an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam zu wahren und gleichzeitig Männer zu fördern.

Die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam verfügt über eine*n eigene*n Gleichstellungsbeauftragte*n, der*die jährlich eine Stellungnahme gegenüber dem Präsidium formuliert. Die Ergebnisse des Berichts werden aufgearbeitet und der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Aus den Ergebnissen werden bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellungssituation an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam abgeleitet.

Um das Anliegen der Gleichstellung auch in einem weiteren Sinne zu verfolgen, verfügt die HCHP über einen Antidiskriminierungsausschuss. Hier können sämtliche Fälle von Diskriminierung oder Benachteiligung zur Sprache gebracht werden, von denen die Studierenden oder Mitarbeiter*innen sich betroffen fühlen. Der Antidiskriminierungsausschuss erarbeitet daraufhin ein Bild von der Situation und unterbreitet der Hochschulleitung Vorschläge zum Umgang mit der Situation.

Den Anliegen von Studierenden in besonderen Lebenslagen kommt die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam durch eine in den Rahmenstudienordnungen und Rahmenprüfungsordnungen festgeschriebene und auf den Vorgaben des Brandenburger Hochschulgesetzes basierende Regelung für Nachteilsausgleiche entgegen. Studierende in Krisensituation haben dadurch die Möglichkeit, nach einem Antrag an den Prüfungsausschuss der Hochschule unter an ihre Situation angepassten, Bedingungen zu studieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Gutachtergruppe konnte sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen vor Ort mit den Lehrenden den Studierenden und den Vertreter*innen der Praxispartnerbetriebe davon überzeugen, dass Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP) über umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in

besonderen Lebenslagen verfügt. Dies wird in den derzeit angebotenen Studiengängen, die ab dem Wintersemester 2023/24 durch das neue hier zur Konzeptakkreditierung angebotene Studienangebot ersetzt werden, hochschulweit und auf Studiengangebene umgesetzt.

Es ist nach Ansicht der Gutachtergruppe davon auszugehen, dass für die neuen Studiengänge die gleichen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit der Studierenden, so wie oben unter Sachstand beschrieben, gelten und auch umgesetzt werden. Angesichts der aktuellen Diskussionen im Bereich Diversität (Diversity) empfiehlt die Gutachtergruppe den Studiengangverantwortlichen, in den Unterlagen Aspekte zur Geschlechtergerechtigkeit in Hinblick auf geschlechtliche Vielfalt aufzunehmen und im Gleichstellungskonzept der Hochschule zu verankern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innen empfehlen den Studiengangverantwortlichen, Geschlechtergerechtigkeit in Hinblick auf geschlechtliche Vielfalt in den Unterlagen aufzunehmen und im Gleichstellungskonzept zu verankern.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Dieses Kriterium ist für die zwei neu konzipierten Bachelorstudiengänge (01) *Soziale Arbeit (B.A.)* und (02) *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)* nicht einschlägig.

Studiengang 03: Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.) und Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Der neu konzipierte praxisintegrierende duale Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam wird in Kooperation mit Praxispartnerbetrieben durchgeführt. Die Gesamtverantwortung für die formalen Kriterien sowie für die fachlich-inhaltlichen Kriterien und für die Qualitätssicherung des dualen Bachelorstudiengangs liegt bei der Hochschule.

Der Praxispartnerbetrieb meldet sich bei der Hochschule an und erkennt mit seiner Anmeldung den Kooperationsvertrag Praxiseinrichtung an. Die *Kooperationsverträge Praxiseinrichtung* für den dualen Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* – in der Fassung vom 01.01.2023 – regeln die Zulassung als Praxispartnerbetrieb, die Art des Praxisbetriebes sowie die Voraussetzungen, die in Bezug auf die fachliche Anleitung im Praxispartnerbetrieb gegeben sein müssen.

Zwischen dem Praxispartnerbetrieb und der bzw. dem Studierenden wird ein *Ausbildungs- und Anstellungsvertrag abgeschlossen*, der durch die Hochschule zu genehmigen ist. Im *Ausbildungs- und Anstellungsvertrag* sind u.a. Gegenstand und Ziel der Ausbildung sowie deren Beginn, Dauer und Umfang, des Weiteren die Ausbildungsstätte, die Vergütung, die wöchentliche Arbeitszeit und der Urlaubsanspruch der Studierenden geregelt. Der *Ausbildungs- und Anstellungsvertrag* regelt und dokumentiert die Pflichten des Praxispartnerbetriebs sowie die der Studierenden. Der *Ausbildungs- und Anstellungsvertrag* beinhaltet darüber hinaus Regelungen bezüglich der Prüfungs- und Studienleistungen und zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses.

Ein zentrales Dokument im Rahmen der Kooperation zwischen Praxispartnerbetrieb und Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam stellt der *Leitfaden für den Lernort Praxis im dualen Studium an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam* für den dualen Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* dar. Neben Informationen zur Qualifizierung am Lernort Hochschule und am Lernort Praxispartnerbetrieb sowie zur Verknüpfung der beiden Lernorte beschreibt der Leitfaden die Bedeutung der Praxisanleitung, ihre Funktion und Ausgestaltung. Des Weiteren werden Formen der Kooperation zwischen der Hochschule Clara Hoffbauer und dem jeweiligen Praxispartnerbetrieb benannt und die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Anerkennung als Praxispartnerbetrieb. Die Handlungskompetenzen am Lernort Praxispartnerbetrieb werden modulbezogen im Praxisportfolio festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam bei der Durchführung ihres neu konzipierten praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengangs die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der *Formalen Kriterien für Studiengänge (§§ 3 bis 10)* und der *Fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme (§§ 11 bis 21)* gemäß der *Studienakkreditierungsverordnung StudAkkV des Landes Brandenburg* vom 28. Oktober 2019 verantworten wird.

Anhand der Unterlagen und im Rahmen der Gespräche konnten die Vertreter*innen der Hochschule gegenüber dem Gutachtergremium glaubhaft belegen, dass die Hochschule als gradverleihende akademische Einrichtung Entscheidungen über die curricularen Inhalte ihrer Bachelorstudiengänge, die Zulassung der Studierenden zum Studium und die Modalitäten bezüglich Anerkennung und Anrechnung von bereits durch die Studierenden im Vorfeld des Studiums erbrachten Leistungen allein verantwortet und nicht an Personen anderer Einrichtungen (Anleiter*innen bzw. Tutoren*innen in den Praxispartnerbetrieben) delegiert.

Als gradverleihende Hochschuleinrichtung entscheidet die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam federführend über die Konzeption von Prüfungsaufgaben bzw. die anschließende Bewertung der daraus resultierenden Prüfungsleistungen, die die Studierenden zu erbringen haben, und verwaltet sämtliche Prüfungs- und Studierendendaten. Diese Vorgehensweise wird seitens des Gutachtergremiums zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Qualitätssicherung des Studiums/der praktischen Ausbildung an den beiden Lernorten (Hochschule und Praxispartnerbetrieb) wird von der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam verantwortet und ist im *Leitfaden zum Qualitätsmanagement der FHCP* verankert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 04: Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)

Sachstand

Die unter dem dualen Bachelorstudiengang *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* aufgeführten Aussagen zur Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (Praxispartnerbetriebe) haben auch für den dualen Bachelorstudiengang *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* Gültigkeit und sind an dieser Stelle nicht weiter beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe unter Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf des Bachelorstudiengangs *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)*.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Studiengang 05: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam strebt im Rahmen des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* Kooperationen mit der Netzwerkstelle des Projekts *Internationale Migrationssozialarbeit (IMSA)* der Diakonie Deutschland sowie der unabhängigen, nichtstaatlichen und gemeinnützigen Organisation *Berghof Foundation* an. Derzeit werden Gespräche mit Vertretern*innen beider Organisationen über die inhaltliche Ausgestaltung geführt. Eine Durchführung des Studiengangs außerhalb der Hochschule ist nicht geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen unterstützen diese beiden Vorhaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Dieses Kriterium ist für die vier neu konzipierten Bachelorstudiengänge (01) *Soziale Arbeit (B.A.)*, (02) *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)*, (03) *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* und (04) *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)*, die ab dem 1.10.2023 die bestehenden vier dualen Studiengänge der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam ablösen sollen, nicht einschlägig.

Studiengang 05: Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)

Sachstand

Die Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam plant, im Rahmen des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* mit der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt zu kooperieren, die den Masterstudiengang *International Social Work with Refugees and Migrants* anbietet.

Des Weiteren wird derzeit seitens der Studiengangverantwortlichen erörtert, ob und wie für die weitere Zukunft im Rahmen des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* auch mit dem Zentrum für Friedensbildung und Friedensforschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eine Kooperation angestrebt werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen unterstützen die Planungen der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam, mit der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt zu kooperieren, die den Masterstudiengang *International Social Work with Refugees and Migrants (M.A.)* anbietet. Das Gutachtergremium gibt den Studiengangverantwortlichen die Empfehlung, die Art und den Umfang der Kooperation festzulegen und zu beschreiben bzw. die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen genau zu dokumentieren.

Hinsichtlich der angestrebten Kooperation mit dem Zentrum für Friedensbildung und Friedensforschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt empfehlen die Mitglieder der Gutachtergruppe den Studiengangverantwortlichen, dieses Vorhaben weiter voranzutreiben – nicht zuletzt in Bezug auf Internationalität des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)*.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen den Studiengangverantwortlichen, die Art und den Umfang der Kooperation mit der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt festzulegen und zu beschreiben bzw. die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren.
- Die Gutachter*innen empfehlen den Studiengangverantwortlichen, die angestrebte Kooperation mit dem Zentrum für Friedensbildung und Friedensforschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt weiter voranzutreiben – nicht zuletzt in Bezug auf Internationalität.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Kriterium ist nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung der Zusammensetzung des Bündels *Soziale Arbeit* im Rahmen der Konzeptakkreditierung der neu konzipierten Bachelorstudiengänge *Soziale Arbeit (B.A.)*, *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)*, *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)* bzw. *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* und des Masterstudiengangs *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam erfolgte gemäß § 30 Abs. 2 MRVO vorab durch den Akkreditierungsrat.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)
- Brandenburgische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV) des Landes Brandenburg vom 28.10.2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Christine Rehklaue, Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Tim-Nicolas Korf, Berufsakademie Sachsen
Staatliche Studienakademie Breitenbrunn

Prof. Dr. Norbert Schläbitz, Universität Münster

Prof. Dr. Helmut Voullième, Berufsakademie (BA) Lüneburg

b) Vertreter der Berufspraxis

Hendrik Overesch, Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e.V.
Standort Hannover

c) Studierende

Cleo Victoria Matthies, iu Internationale Hochschule
(studiert Soziale Arbeit B.A. im Fernstudium)

d) Vertreter*innen der Ministerien (berufsrechtliche Anerkennungsverfahren)

Nicole Hufschläger, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Stefan Manthei, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Bei den hier zu akkreditierenden Studiengängen *Soziale Arbeit (B.A.)*, *Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)*, *Soziale Arbeit und ästhetische Praxis (B.A.)*, *Bildung und Erziehung in der Kindheit und ästhetische Praxis (B.A.)* und *Internationale Soziale Arbeit und Friedensbildung (M.A.)* der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam handelt es sich um Konzeptakkreditierungen, da diese Studiengänge ab dem Wintersemester 2023/24 beginnend das derzeit bestehende Studienangebot ersetzen werden. Daten zu den einzelnen neuen Studiengängen können somit nicht vorliegen.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.08.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	27.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	31.03.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung und Autor*innen des Antrags, Studierende unterschiedlicher Studienphasen, Alumni der alten Studiengänge, Programmverantwortliche und Lehrende, Vertreter*innen der Partnerbetriebe
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die wichtigsten Räumlichkeiten der Hochschule (Hörsäle, Fachräume und Bibliothek)

Studiengang 01 bis 05

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover	Von Datum bis Datum
---	---------------------

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)